Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0278(COD)

27.1.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 445 – 807

Entwurf eines Berichts
Birgit Sippel
(PE700.425v01-00)

Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Änderungsantrag 445
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening an Orten durchgeführt***, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden***.	(1) Das Screening ***wird*** an ***geeigneten*** Orten durchgeführt***, die der Mitgliedstaat festlegt***.

Or. en

Begründung

Der Mitgliedstaat sollte entscheiden, wo das Screening stattfindet. Diese Flexibilität ist aufgrund der unterschiedlichen geografischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten erforderlich.

Änderungsantrag 446
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening an ***Orten*** durchgeführt***, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden***.	(1) Das Screening ***wird*** an ***den von den Mitgliedstaaten bestimmten geeigneten Standorten*** durchgeführt.

Or. it

Änderungsantrag 447
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening an Orten durchgeführt***, die sich an den oder in der Nähe der*** Außengrenzen ***befinden***.

(1) Das Screening ***wird in geeigneten und offiziellen Einrichtungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** durchgeführt, ***in denen Drittstaatsangehörige Zugang zu angemessenen Dienstleistungen, einschließlich Rechtsbeistand, kostenloser Prozesskostenhilfe und sprachlicher Unterstützung, haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte internationale, nichtstaatliche und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Personen, die Beratungsleistungen erbringen, effektiven Zugang zu Drittstaatsangehörigen in den Einrichtungen und*** an ***den*** Orten ***haben, an denen das Screening stattfindet, insbesondere zu denjenigen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den*** Außengrenzen***, einschließlich Transitzonen, befinden***.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Drittstaatsangehörigen an einem besonderen Ort untergebracht sind, dies darf jedoch nicht zu ihrer Inhaftierung führen, insbesondere, wenn es sich bei ihnen um unbegleitete Kinder oder Kinder in Familien oder schutzbedürftige Personen handelt.

Während des Screenings muss die Inhaftnahme das letzte Mittel und zwingend, angemessen und verhältnismäßig zu einem legitimen Ziel sein. Wenn es Gründe gibt, einer Person die Freiheit zu entziehen, sollten immer zuerst Alternativen zur Inhaftierung in Betracht gezogen werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Inhaftnahme vorbehaltlich des EU- und des nationalen Rechts auf individueller Basis im Anschluss an eine schriftliche Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung lediglich als letztes Mittel ein und stellen dabei sicher, dass die Bedingungen der Richtlinie 2013/33/EU entsprechen [Richtlinie über Aufnahmebedingungen].

Die Haftanordnung wird in eine Sprache übersetzt, die der betroffene Drittstaatsangehörige versteht.

In Fällen, in denen es erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer individuelle Bewertung eine einem Screening unterzogene Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in Gewahrsam nehmen, wenn andere, weniger einschneidende Alternativmaßnahmen nur aus den in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] genannten Gründen nicht wirksam angewandt werden können.

In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer individuellen Bewertung eine Person, die einem Screening unterzogen wird und keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht anwenden lassen. Die Person hat Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelfsverfahren und zu Rechtsbeistand. Die Anforderungen bezüglich der Haftanordnung und des Rechtsbehelfs müssen Artikel 9 der Richtlinie 2013/33/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und Artikel 15 der Richtlinie 2008/115/EG [Rückführungsrichtlinie] entsprechen.

Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen werden niemals inhaftiert.

Or. en

Änderungsantrag 448
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening an ***Orten*** durchgeführt, die ***sich an den oder in der Nähe der*** Außengrenzen ***befinden***.	(1) Das Screening ***wird in offiziellen geeigneten Einrichtungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats*** durchgeführt, die ***Zugang zu angemessenen Dienstleistungen, einschließlich Rechtsbeistand und sprachlicher Unterstützung, bereitstellen. Dem Screening unterzogene Drittstaatsangehörige sollten Zugang zu Rechtsbehelfsverfahren, Rechtsbeistand und kostenloser Prozesskostenhilfe haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte internationale, nichtstaatliche und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Personen, die Beratungsleistungen erbringen, effektiven Zugang zu Drittstaatsangehörigen in den Einrichtungen und*** an ***den*** Orten ***haben, an denen das Screening stattfindet, insbesondere zu denjenigen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den*** Außengrenzen***, einschließlich Transitzonen, befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 449
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an ***Orten*** durchgeführt, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden.	(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an ***einem Ort innerhalb des Staatsgebiets des Mitgliedstaats*** durchgeführt, ***darunter an Orten,*** die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden***, sofern die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17,***

18, 20, 21, 22, 23, 24 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an diesen Orten angewendet werden können. Spezielle Aufmerksamkeit bedürfen besondere Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie. Die für das Screening genutzten Einrichtungen werden vollständig aus dem Unionshaushalt finanziert. Das umfasst den Bau, den Betrieb und die Instandsetzung vorhandener und künftiger Einrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 450
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an Orten durchgeführt, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden.	(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an Orten durchgeführt, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden. ***Die Personen, die einem Screening-Verfahren unterzogen werden, gelten jedoch nicht als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlich.***

Or. en

Änderungsantrag 451
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Personen werden gemäß den Normen und Bestimmungen der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] untergebracht. Während des Screenings muss die Inhaftnahme das letzte Mittel, so kurz wie möglich und zwingend, angemessen und verhältnismäßig zu einem legitimen Ziel sein. Wenn es Gründe gibt, einer Person die Freiheit zu entziehen, sollten immer zuerst Alternativen zur Inhaftierung in Betracht gezogen werden. Der Inhaftnahme sollte ein Haftanordnung zugrundeliegen, die der Person in eine Sprache übersetzt wird, die sie versteht. Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen sollten niemals inhaftiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 452
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels nachzukommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Organisationen und Personen, die Beratung, einschließlich kostenloser Prozesskostenhilfe, anbieten, effektiven Zugang zu Drittstaatsangehörigen haben, insbesondere zu denjenigen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden; dies gilt auch für Vertreter des in Artikel 7 vorgesehenen unabhängigen

Überwachungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 453
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei Drittstaatsangehörigen werden weder intrusive biometrische Überwachungstechnologien wie Software zur Gesichtserkennung, Emotionserkennung und Verhaltenserkennung noch prädiktive Analysen, Risikobewertungen und biometrische Kategorisierungen im Rahmen von Grenzmanagementmaßnahmen in oder in der Nähe von Aufnahme- oder Screeningeinrichtungen oder während des Screenings verwendet. Die Verwendung von Spracherkennungssoftware, Lügendetektionssystemen oder Schallkanonen ist untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 454
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei Drittstaatsangehörigen werden weder intrusive biometrische Überwachungstechnologien wie Software

	zur Gesichtserkennung, Emotionserkennung und Verhaltenserkennung noch prädiktive Analysen, Risikobewertungen und biometrische Kategorisierungen im Rahmen von Grenzmanagementmaßnahmen in oder in der Nähe von Aufnahme- oder Screeningeinrichtungen oder während des Screenings verwendet. Die Verwendung von Lügendetektionssystemen oder Schallkanonen ist untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 455
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 456
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des	***entfällt***

Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 457
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 458
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 459
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 460
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. ***Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.***	(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 461
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person ***im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle*** abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, ***kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden***.	(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person abgeschlossen***. Nach Ablauf der 5-Tages-Frist ist die Person unbeschadet der medizinischen Kontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit unverzüglich dem einschlägigen Verfahren nach Artikel 14 zuzuführen, auch wenn die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist***. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, ***findet das Screening nicht statt und die Drittstaatsangehörigen werden direkt dem normalen Asylverfahren zugeführt***.

Or. en

Änderungsantrag 462
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. ***Im***	(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. ***Nach***

Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening ***unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden***.	***Ablauf der fünf-Tage-Frist ist die Person unbeschadet der Gesundheitskontrollen und Überprüfungen der Schutzbedürftigkeit, die im regulären Verfahren fortgesetzt werden. unverzüglich dem regulären Verfahren nach Artikel 14 zuzuführen, auch wenn das*** Screening ***noch nicht abgeschlossen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 463
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. ***Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden***.	(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. ***In Ausnahmesituationen kann die Frist verlängert werden, wenn dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Screening-Verfahrens erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 464
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von ***fünf*** Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die ***Fünf-Tages-Frist*** um höchstens weitere ***fünf*** Tage verlängert werden.	(3) In den in Artikel 3 ***und 5*** genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von ***14*** Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen ***beispielsweise*** eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, ***oder wenn das Sicherheitsverfahren, die Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und das Verfahren zur Feststellung des Alters nicht abgeschlossen werden können,*** kann die ***14-Tages-Frist*** um höchstens weitere ***14*** Tage verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 465
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person ***im Außengrenzgebiet,*** nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ***oder nach ihrem Vorstelligwerden an der***	(3) Das Screening ***wird*** unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person ***oder***, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von

Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.

Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 466
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person ***im Außengrenzgebiet,*** nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ***oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle*** abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.	(3) Das Screening wird unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person ***oder*** nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaats abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.

Or. it

Änderungsantrag 467
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, auf die Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Anwendung findet, verkürzt sich die Frist für das Screening auf zwei Tage, wenn sie länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben.	In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, auf die Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Anwendung findet, ***wird das Screening durchgeführt und*** verkürzt sich die Frist für das Screening auf zwei Tage, wenn sie ***anschließend*** länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben.

Or. en

Änderungsantrag 468
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 469
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 470
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 471
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***setzen*** die Kommission ***unverzüglich*** von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. ***Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.***	(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** die Kommission von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis ***setzen***.

Or. en

Änderungsantrag 472
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wie Fälle in Artikel 5 fällt dies unter Artikel 6 Absatz 3.

Änderungsantrag 473
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 474
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 475
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 476
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.	(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt. ***Die Frist kann verlängert werden, wenn das Screening-Verfahren dies erfordert.***

Or. en

Änderungsantrag 477
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen Personen, die das Screening durchlaufen, stets, selbst unter außergewöhnlichen Umständen, einschließlich in Notlagen, ein Lebensstandard gewährt wird, der ihren Lebensunterhalt sichert, ihre körperliche und geistige Gesundheit schützt und ihre Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahrt. Die Personen werden gemäß den Normen und Bestimmungen der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] untergebracht.

Or. en

Änderungsantrag 478
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die medizinische Erstuntersuchung und die ***Prüfung*** der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;	a) die medizinische Erstuntersuchung und die ***Prüfungen*** der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;

Or. en

Änderungsantrag 479
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identifizierung nach Artikel 10;	b) die Identifizierung nach Artikel 10; ***macht eine Person geltend, keine Staatsangehörigkeit zu haben, oder bestehen hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Person möglicherweise staatenlos ist, sollte dies eindeutig registriert werden, bis in einem gesonderten Verfahren vollständig geklärt ist, ob die Person staatenlos ist;***

Or. en

Änderungsantrag 480
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b a) eine Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9a;

Or. en

Änderungsantrag 481
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfassung der biometrischen Daten***, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist***;	c) die Erfassung der biometrischen Daten ***gemäß Artikel 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung]***;

Or. en

Änderungsantrag 482
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfassung der biometrischen Daten***, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist***;	c) die Erfassung der biometrischen Daten ***gemäß der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung]***;

Or. en

Änderungsantrag 483
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfassung der biometrischen Daten, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist;	c) die Erfassung der ***Knochendaten bei Zweifeln an der Minderjährigkeit eines illegalen Migranten sowie der*** biometrischen Daten, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist;

Or. fr

Änderungsantrag 484
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfassung der biometrischen Daten, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist;	c) die Erfassung der biometrischen Daten ***und der DNA-Daten***, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist;

Or. en

Änderungsantrag 485
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;	d) ***eine*** Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;

Or. en

Änderungsantrag 486
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) das Ausfüllen eines ***Auswertungsformulars*** nach Artikel 13;	e) das Ausfüllen eines ***Screening-Formulars*** nach Artikel 13;

Or. en

Änderungsantrag 487
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.	f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens ***oder die Einreiseverweigerung*** nach Artikel 14.

Or. en

Änderungsantrag 488
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Screening kann im Fall von Drittstaatsangehörigen, die angeben, minderjährig zu sein, durch eine Knochenuntersuchung ergänzt werden, um ihre Minderjährigkeit zu bestätigen und offensichtlich unbegründete Anträge auf Anerkennung des Status als Minderjähriger abzulehnen.

Or. fr

Änderungsantrag 489
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten benennen ***die für die Durchführung des Screenings*** zuständigen Behörden. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.	(7) Die Mitgliedstaaten benennen ***qualifizierte und zuständige Grenzbehörden, einschließlich Asylbehörden und Grenzpolizei, die die Identifizierung und die Sicherheitskontrollen durchführen, und stellen sicher, dass das Personal dieser*** zuständigen Behörden ***eine angemessene Schulung gemäß Artikel 18 der***

Verordnung (EU) XXX/XXX [EU-Asylagentur] erhalten hat. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings ***innerhalb des vorgesehenen Zeitplans*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 490
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.	(7) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung. ***Das gesamte Personal der mit der Überprüfung betrauten Behörden muss über eine angemessene Schulung verfügen, damit es die internationalen Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht sowie das GEAS in vollem Umfang kennt, die Charta der Grundrechte in allen Verfahren einhalten kann und in der Lage ist, Personen mit besonderen Bedürfnissen zu erkennen und entsprechend zu behandeln. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Personal der Asylbehörden am Screening beteiligt ist, damit, auch in Fällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger keinen offiziellen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, dieser Bedarf erkannt werden kann und eine angemessene Bewertung der Anwendbarkeit der Konzepte des ersten Asylstaats und des sicheren Drittstaats vorgenommen werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 491
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.	(7) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden eine angemessene Schulung, einschließlich zum europäischen Migrations- und Asylrecht und zu den internationalen Menschenrechten sowie zum Flüchtlingsrecht, erhalten haben. Die zuständigen Behörden sind ebenfalls angemessen geschult, um schutzbedürftige Personen ordnungsgemäß zu ermitteln und sie dem geeigneten Verfahren und gezielter Unterstützung zuzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 492
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches Personal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle.	Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes ***und angemessen geschultes*** medizinisches Personal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen

Gegebenenfalls werden auch die nationalen ***Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen***.	Gesundheitskontrolle ***sowie qualifiziertes und angemessen geschultes Personal für die Durchführung der in Artikel 9a vorgesehenen Prüfung der Schutzbedürftigkeit***. ***Bei Mittelknappheit können*** die nationalen ***Behörden finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt beantragen.*** ***Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die genannten Behörden mit***. ***Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über jegliche Änderungen, die diese Behörden betreffen, in Kenntnis.***

Or. en

Änderungsantrag 493
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches ***Personal*** für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. ***Gegebenenfalls werden auch*** die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.	Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches ***Fachpersonal*** für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle***, bei der stets die Artikel 1, 3 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingehalten werden***. ***Das medizinische Fachpersonal wird geschult, damit es die Schutzbedürftigkeit und Personen mit besonderen angemessen ermitteln und entsprechend verweisen kann***. Die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels ***werden ebenfalls*** zurate gezogen. ***Die Mitgliedstaaten bestimmen auch Beamte für den Schutz vor Menschenhandel, die eine frühzeitige Ermittlung potenzieller Opfer unterstützen und ihren Schutz sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 494
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches ***Personal*** für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. ***Gegebenenfalls werden auch*** die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.	Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches ***Fachpersonal*** für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels werden ebenfalls zurate gezogen.

Or. en

Änderungsantrag 495
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches Personal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.	Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches Personal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle ***und der in Artikel 6 vorgesehenen Knochenuntersuchungen***. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.

Or. fr

Änderungsantrag 496
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten sorgen auch dafür, dass ein gesetzlicher Vormund für einen unbegleiteten Minderjährigen oder eine Person, die angibt, ein unbegleiteter Minderjähriger zu sein, bestellt wird, sobald das Screening beginnt. Aus Gründen der Kohärenz und der Konsistenz und wenn dies im Kindeswohl ist, sollte der Vormund im nachfolgenden Verfahren derselbe bleiben. Die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung von Menschenhandel werden ebenfalls einbezogen, wenn das Screening bei einem Minderjährigen durchgeführt wird, unabhängig davon, ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 497
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen. In Zweifelsfällen, wenn das Alter von Personen nicht sicher oder strittig ist und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, ist stets zugunsten der Minderjährigen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 498
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung des Screenings ***können*** die zuständigen Behörden von ***Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams*** der Europäischen ***Agentur für die*** Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] ***im Rahmen von deren Befugnissen*** unterstützt ***werden***.	Bei der Durchführung des Screenings ***werden*** die zuständigen Behörden von ***Mitgliedern*** der ***ständigen Reserve der*** Europäischen Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] ***gemäß Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und Verordnung […] über die Asylagentur der Europäischen Union*** unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 499
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung des Screenings ***können*** die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt ***werden***.	***Das ordnungsgemäße Funktionieren des Screenings und seine Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte hängen grundsätzlich von der Verfügbarkeit von geeignetem und qualifiziertem Personal in allen Phasen des Verfahrens ab.*** Bei der Durchführung des Screenings ***werden*** die zuständigen Behörden ***daher*** von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der ***Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere der*** Europäischen Agentur

für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt. ***Dies gilt insbesondere, wenn der Mitgliedstaat mit einem Massenzustrom von einreisenden Personen konfrontiert ist und seine operative Struktur und sein Asylsystem überlastet sind. Die Kommission sollte außerdem die zuständigen Behörden bei der Einsatzplanung des qualifizierten Personals unterstützen, um gleiche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Erscheint es einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erforderlich, einem bestimmten Mitgliedstaat Unterstützung anzubieten, sollte dieser Mitgliedstaat das Angebot angemessen berücksichtigen und in der Lage sein, es anzunehmen, zu ändern oder abzulehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 500
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.	Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden***, sofern das besondere Personal über die in den ersten beiden Unterabsätzen genannten Schulungen und***

	Qualifikationen verfügt.
	Rolle, Befugnisse, Aufgaben, Zuständigkeiten und Tätigkeiten der beiden Agenturen, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, müssen klar definiert, auf Unterstützungsaufgaben beschränkt und einer externen Kontrolle, unter anderem durch einen wirksamen Beschwerdemechanismus und den in Artikel 7 vorgesehenen unabhängigen Überwachungsmechanismus, unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 501
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.	Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden. ***Die Aufgaben und Tätigkeiten, die das zuständige Personal der EU-Agenturen im Rahmen dieser Verordnung durchführt, unterliegen auch der in Artikel 7 genannten Überwachung.***

Or. en

Änderungsantrag 502
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.	Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams***, die auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats von*** der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] ***eingesetzt werden,*** im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 503
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten sehen unter anderem folgende besondere Garantien vor:
	a) Sie bestellen so bald wie möglich und vor dem Beginn des Screenings einen Vertreter, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger oder eine Person, die angibt, ein unbegleiteter Minderjähriger zu sein, betroffen ist.
	b) Sie entscheiden in Zweifelsfällen, wenn das Alter von Personen nicht sicher oder strittig ist und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, stets zugunsten der Minderjährigen. Sie behandeln daher jede Person, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass sie minderjährig ist, sowie jede Person, die angibt, minderjährig zu sein, als minderjährig, es sei denn, eine Alterseinschätzung oder Unterlagen belegen das Gegenteil. Verfahren zur Altersbestimmung finden

lediglich statt, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass die Person nicht minderjährig ist, dabei müssen das Kindeswohl gewahrt und in erster Linie nicht-medizinische Verfahren angewendet werden und es dürfen unter keinen Umständen erzwungene Entkleidung oder Genitaluntersuchungen durchgeführt werden.

c) Sie sorgen dafür, dass neben dem Überwachungsmechanismus nach Artikel 7 auf Kindesschutz spezialisierte Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Zugang erhalten, um die Verfahren der Identifizierung, Verifizierung und Altersbestimmung zu überwachen.

d) Screenings von unbegleiteten Kindern und Kindern mit ihren Familien werden in geeigneten Einrichtungen für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen oder Familien im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten innerhalb des regulären Systems für den Schutz Minderjähriger durchgeführt.

e) Sie stellen sicher, dass die Erklärungen von Minderjährigen nur dann die Grundlage des Auswertungsformulars bilden, wenn die Minderjährigen von ihren Eltern/einem Elternteil oder einem Vertreter begleitet werden.

f) Sie sorgen dafür, dass der betreffende Drittstaatsangehörige Zugang zu den Angaben im Auswertungsformular hat und diese korrigieren kann.

g) Sie stellen sicher, dass alle betroffenen Drittstaatsangehörigen Zugang zu kostenloser Prozesskostenhilfe haben.

Or. en

Änderungsantrag 504
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Drittstaatsangehörige werden über ihr Recht auf Zugang zu kostenloser Rechtsberatung oder sonstigen Beratungsleistungen während des Screenings informiert und die Mitgliedstaaten ermöglichen diesen Zugang, wenn die Drittstaatsangehörigen dies mündlich oder schriftlich beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 505
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Überwachung der Einhaltung der Grundrechte	
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.	
(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, um	
–sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	
–gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen,	

insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;

–sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.

Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.

Or. en

Änderungsantrag 506
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen

einschlägige Bestimmungen***, damit mutmaßliche*** Grundrechtsverstöße ***im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden***.

einschlägige Bestimmungen***, mit denen Folgendes sichergestellt wird:***

– ständige Überwachung und Bewertung der Einhaltung von Grundrechten bei den Grenzmanagementmaßnahmen auf ihrem Staatsgebiet oder durch ihre Behörden, einschließlich Grenzüberwachung, Screening, Asyl- und Rückkehrverfahren,

– umgehende Untersuchung aller mutmaßlichen Grundrechtsverstöße***,***

– Strafverfolgung in allen Fällen, in denen derartige Anschuldigungen durch eine unabhängige Tatsachenermittlung erhärtet werden,

– Ahndung von Verstößen gegen die Grundrechte, einschließlich der Grundrechte irregulärer Migranten, mit verhältnismäßigen, wirksamen und abschreckenden Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 507
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße ***im Zusammenhang mit dem Screening*** untersucht werden.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen ***und Maßnahmen***, damit ***die Einhaltung von Grundrechten bei den Grenzmanagementmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Behörden ständig überwacht und bewertet, alle mutmaßlichen*** Grundrechtsverstöße ***umgehend und wirksam*** untersucht ***und alle Fälle strafrechtlich verfolgt werden, in denen derartige Anschuldigungen durch eine unabhängige Tatsachenermittlung erhärtet*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 508
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße ***im Zusammenhang mit dem Screening*** untersucht werden.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße ***während der Grenzüberwachung, des Screenings, aller Asyl- und Rückkehrverfahren sowie in Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl*** untersucht werden. ***Sie legen klare und verhältnismäßige Disziplinarmaßnahmen nach nationalem Recht für den Fall fest, dass sich die Anschuldigungen als wahr erweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 509
Abir Al-Sahlani, Jan-Christoph Oetjen, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen ***unverzüglich*** einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 510

Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***erlassen*** einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** einschlägige Bestimmungen ***erlassen***, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 511
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, um	***entfällt***
– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.	
Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.	

Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.

Or. fr

Änderungsantrag 512
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, um	***entfällt***
–sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	
–gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	
–sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf	

den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.

Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.

Or. en

Änderungsantrag 513
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jeder*** Mitgliedstaat ***richtet*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***ein, um***	(2) ***Einem*** Mitgliedstaat ***steht es frei,*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***außerhalb seines Screening-Verfahrens an den Grenzen einzurichten***.

Or. fr

Änderungsantrag 514
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***richtet*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***ein***, um	(2) Jeder Mitgliedstaat ***stellt*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***zur Verfügung***, um ***die von der Europäischen Asylagentur gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxx/xxx [Europäische Asylagentur] durchgeführte Überwachung zu ergänzen und zu unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 515
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***richtet*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***ein***, um	(2) ***Für die Zwecke von Absatz 1 beauftragt*** jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Überwachungsmechanismus, um

Or. en

Änderungsantrag 516
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***richtet*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***ein, um***	(2) Jeder Mitgliedstaat ***stellt*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ***zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 517
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***richtet*** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, ***um***	(2) ***In diesem Zusammenhang richtet*** jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, ***der folgende Aufgaben übernimmt:***

Or. en

Änderungsantrag 518
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Grundrechtsbeauftragten kontinuierlich die von nationalen Behörden oder einschlägigen EU-Agenturen in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Grenzkontroll- und Grenzüberwachungstätigkeiten sowie alle derartigen Tätigkeiten zu überwachen, die nationale Behörden außerhalb ihres Hoheitsgebiets durchführen, und zu bewerten, ob die überwachten Tätigkeiten mit dem geltenden nationalen, EU- und Völkerrecht vereinbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 519
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) kontinuierlich, einschließlich in Notlagen, alle Grenzmanagementmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet, die von nationalen Behörden oder einschlägigen EU-Agenturen durchgeführt werden, sowie Tätigkeiten, die von nationalen Behörden außerhalb ihres Staatsgebiets durchgeführt werden, zu überwachen;

Or. en

Änderungsantrag 520
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) zu bewerten, ob die überwachten Tätigkeiten mit dem geltenden nationalen, Unions- und Völkerrecht vereinbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 521
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 522
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 523
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***sicherzustellen***, dass das EU-Recht und ***das*** Völkerrecht***, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden***;	***– zu überwachen und zu bewerten***, dass das ***Screening sowie die Asyl- und Rückkehrverfahren mit dem*** EU-Recht und ***dem*** Völkerrecht ***vereinbar sind***;

Or. en

Änderungsantrag 524

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass das ***EU-Recht*** und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	– sicherzustellen, dass das ***nationale Recht, das Unionsrecht*** und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während ***der Grenzüberwachung,*** des Screenings ***sowie der Asyl-, Rückkehr- und Grenzverfahren*** eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 525
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, ***einschließlich der*** Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden***;***	– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht ***sowie die*** Charta der Grundrechte ***bei restriktiven Maßnahmen, die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige den Screening-Stellen***, während des Screenings ***zur Verfügung steht***eingehalten werden***.***

Or. en

Änderungsantrag 526
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***während des Screenings*** eingehalten werden;	– sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 527
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße, einschließlich im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren, und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 528
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 529
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 530
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 531
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe	***entfällt***

und -dauer, eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 532
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme ***der betreffenden Personen***, insbesondere in Bezug auf die ***Haftgründe und -dauer***, eingehalten werden;	– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften ***und die Bestimmungen der Union*** über die Inhaftnahme ***von Migranten***, insbesondere in Bezug auf die ***Gründe, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit sowie die Dauer und die Bedingungen der Haft, einschließlich des Zugangs zu kostenloser Prozesskostenhilfe***, eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 533
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	– gegebenenfalls sicherzustellen, dass ***die Vorschriften der Union und*** und die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe***, -bedingungen*** und -dauer, eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 534
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– öffentlich über alle Fälle der Nichteinhaltung zu berichten, die möglicherweise festgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 535
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 536
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang	***entfällt***

mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 537
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 538
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 539
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden;***	– ***Untersuchungen zur Bewertung von Grundrechtsverstößen auszulösen und durchzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 540
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße ***im Zusammenhang mit dem Screening***, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.	– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, ***das Kindeswohl, das Recht auf Gesundheitsversorgung, den Datenschutz und die Aufnahmebedingungen***, wirksam und unverzüglich untersucht werden. ***Der Zugang zur Justiz betroffener Personen wird geklärt.***

Or. en

Änderungsantrag 541
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, ***wirksam*** und unverzüglich ***untersucht*** werden.	– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, ***ordnungsgemäß untersucht und gegebenenfalls angemessen*** und unverzüglich ***behandelt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 542
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– öffentlich über alle Fälle der Nichteinhaltung zu berichten, die möglicherweise festgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 543
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– den nationalen Strafverfolgungsbehörden alle Beweise zu übergeben, die er zu einzelnen Fällen von

Grundrechtsverstößen zusammentragen konnte;

Or. en

Änderungsantrag 544
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– den einschlägigen Strafverfolgungsbehörden alle Beweise zu übergeben, die er zu einzelnen Fällen von Grundrechtsverstößen zusammentragen konnte;

Or. en

Änderungsantrag 545
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 c(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Wirksamkeit der Strafverfolgung und gegebenenfalls die Sanktionierung von Verstößen gegen Grundrechte von Migranten zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 546
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Der unabhängige Überwachungsmechanismus gibt Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und die EU-Agenturen gemäß Absatz 2 ab und berichtet jährlich und öffentlich über seine Ergebnisse und Empfehlungen. Die Ergebnisse des unabhängigen Überwachungsmechanismus werden den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten für spätere Untersuchungen und die Strafverfolgung von Menschenrechtsverstößen zur Verfügung gestellt. Die Behörden der Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und wirksame Weiterbehandlung der Empfehlungen und unterrichten den Überwachungsmechanismus entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 547
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Überwachung gilt für nationale Behörden sowie alle an den genannten Verfahren beteiligten EU-Agenturen und -Einrichtungen. Die Mitgliedstaaten können einschlägige und unabhängige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen, einschließlich Datenschutzbehörden, zur aktiven Teilnahme an der Überwachung einladen. Die Mitgliedstaaten geben den Überwachungsbehörden uneingeschränkt Zugang zu einschlägigen Dokumenten

und Einrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 548
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die unabhängigen Überwachungsmechanismen geben Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und EU-Agenturen gemäß Absatz 1 dieses Artikels ab und erstatten den nationalen Parlamenten jährlich und öffentlich Bericht über ihre Ergebnisse und Empfehlungen sowie über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 549
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 550
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel

Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit*** des Mechanismus ***zu gewährleisten***.	Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus seine Arbeit wahrnehmen kann und mindestens die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) eingehalten werden. Insbesondere sorgen die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die einschlägigen EU-Agenturen dafür, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus jederzeit*** ***– die von internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten, EU-Agenturen und -Einrichtungen, selbst wenn sie nicht Teil*** des Mechanismus ***sind, sowie aller betroffenen Einzelpersonen, auch wenn sie nicht im jeweiligen Mitgliedstaat oder im EU-Gebiet aufhalten, eingegangenen Informationen erhalten und dementsprechend handeln kann,*** ***– ungehinderten Zugang zu allen Orten und Bereichen, einschließlich blauen und grünen Grenzen sowie Polizeidienststellen, Gewahrsams- und Aufnahmeeinrichtungen, erhält, die seines Erachtens wichtig für die Wahrnehmung seines Mandats sind, um regelmäßige, uneingeschränkte, angekündigte und unangekündigte Besuche in unbegrenzter Zahl durchzuführen,*** ***– Zugang zur gesamten, im Rahmen des Grenzmanagements verwendeten Ausrüstung und Informationen über ihre Verwendung erhält,*** ***– Zugang zu allen Dokumenten, Akten und Aufzeichnungen, die für seine Aufgabe von Belang sind, erhält und***

Kopien von ihnen, selbst von solchen, die sie streng vertraulich behandeln müssen, anfertigen oder erhalten kann,

– Beschwerden von Einzelpersonen, die Verstöße gegen ihre Grundrechte geltend machen, oder ihren Vertretern unabhängig vom Zeitpunkt der mutmaßlichen Vorfälle oder vom Aufenthaltsort der Person zum Zeitpunkt der Beschwerde entgegennehmen kann,

– befugt ist, ungehinderten Zugang zu allen Personen, die angeben, Zeuge von Grundrechtsverstößen geworden zu sein, oder die eine Verletzung ihrer Grundrechte geltend machen, zu erhalten und sie als Zeugen zu vernehmen, wobei die Vertraulichkeit uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 551
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten***, auch, indem sie sicherstellen, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragte, unabhängige nichtstaatliche Organisationen oder Organisationen der Zivilgesellschaft und internationale Organisation Teil des Überwachungssystems sind***. ***Bestehen unabhängige nationale Menschenrechtsgremien mit gesetzlichem oder verfassungsrechtlichem Auftrag, die sich mit Grenzmanagementmaßnahmen beschäftigen, wie nationale***

Ombudsstellen, nationale Menschenrechtseinrichtungen oder nationale Mechanismen zur Verhinderung von Folter, die gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter eingesetzt wurden, könnten diese Einrichtungen bereits als unabhängiger Überwachungsmechanismus für die Zwecke von Absatz 2 benannt werden. Sie sollten die einschlägigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.

Bestehen diese Stellen nicht, richten die Mitgliedstaaten sie ein und berücksichtigen dabei die internationalen Instrumente, die für diese Einrichtungen gelten und ihre Unabhängigkeit wahren, nämlich erstens die Pariser Grundsätze, zweitens die Venedig-Grundsätze, drittens die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2020 über die Rolle von Ombudsinstitutionen und viertens das OPCAT, dabei werden sie von der Agentur für Grundrechte unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 552
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten führen ***gemäß den Kriterien, die im Rahmen der einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften und Normen im Bereich der Menschenrechte anerkannt sind,*** angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten. ***Zu diesen Garantien gehört***

	die Auswahl unabhängiger einschlägiger nationaler und internationaler Akteure, darunter mindestens ein Vertreter der Agentur für Grundrechte (FRA) und ein Vertreter des Bürgerbeauftragten der EU oder nationaler Bürgerbeauftragter, um die Unabhängigkeit des Mechanismus jährlich zu überprüfen und der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 553
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten ***richten einen Überwachungsmechanismus ein oder bestimmen einen bestehenden Mechanismus und*** führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 554
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die	***entfällt***

Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. fr

Änderungsantrag 555
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 556
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte gibt	***entfällt***

allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 557
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte ***gibt allgemeine Leitlinien für die*** Mitgliedstaaten ***über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus***. ***Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.***	Die Agentur für Grundrechte***, die die Masseneinwanderung in Europa befürwortet, verzichtet auf jegliche Beratung der*** Mitgliedstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 558
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. ***Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.***	Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus.

Or. en

Änderungsantrag 559
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte ***gibt*** allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines ***solchen Mechanismus*** und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus ***können die Mitgliedstaaten*** die Agentur für Grundrechte ***ersuchen, sie*** bei ***der*** Ausarbeitung ***ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich*** der Garantien für ***dessen*** Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.	***Auf der Grundlage des in diesem Artikel vorgesehenen Rahmens gibt*** die Agentur für Grundrechte allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines ***Überwachungsmechanismus*** und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus ***unterstützt*** die Agentur für Grundrechte ***die Mitgliedstaaten*** bei ***ihrer*** Ausarbeitung ***und Umsetzung*** der Garantien für ***die*** Unabhängigkeit ***des Überwachungsmechanismus***, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme.

Or. en

Änderungsantrag 560
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus ***können*** die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.	Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus ***sollten*** die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 561
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur für Grundrechte ***gibt*** allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter	***Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels gibt*** die Agentur für Grundrechte allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen

Schulungsprogramme zu unterstützen.	Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 562
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bestehen unabhängige nationale Menschenrechtsgremien mit gesetzlichem oder verfassungsrechtlichem Auftrag, die sich mit Grenzmanagementmaßnahmen beschäftigen, wie nationale Bürgerbeauftragte, nationale Menschenrechtseinrichtungen oder nationale Mechanismen zur Verhinderung von Folter, die gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter eingesetzt wurden, werden diese Einrichtungen als unabhängiger Überwachungsmechanismus für die Zwecke dieses Artikels bestimmt. Sie laden einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger ein, an der Einrichtung des Mechanismus mitzuwirken und seine in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.
	Bestehen diese Stellen nicht, richten die Mitgliedstaaten sie ein und berücksichtigen dabei die internationalen Instrumente, die für diese Einrichtungen gelten und ihre Unabhängigkeit wahren, nämlich die Pariser Grundsätze[1a], die Venedig-Grundsätze[2a], die Resolution der

Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2020 über die Rolle von Ombudsinstitutionen[3a] und das OPCAT,[4a] dabei werden sie von der Agentur für Grundrechte unterstützt.

In allen Fällen werden diese Bestandteile für die Einrichtung und Ausführung der Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus in transparenter und verantwortlicher Weise, einschließlich im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, ausgewählt.

[1a] Pariser Grundsätze zum Status nationaler Institutionen (Pariser Grundsätze), verabschiedet mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 48/134 vom 20. Dezember 1993 (A/RES/48/134).

[2a] Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission); Principles on the Protection and Promotion of the Ombudsman Institution (The Venice Principles) (Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Ombudsstellen (Grundsätze von Venedig), 2019, CDL-AD (2019) 005.

[3a] Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einer guten Amtsführung und der Rechtsstaatlichkeit 2020, A/RES/75/186.

[4a] Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, verabschiedet am 18. Dezember 2002 auf der 75. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution A/RES/57/199, in Kraft getreten am 22. Juni 2006.

Or. en

Änderungsantrag 563
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus trägt zur Bewertung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) bei.

Or. en

Änderungsantrag 564
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sobald die Unabhängigkeit und das reibungslose Funktionieren des Mechanismus gemäß den Leitlinien der Agentur für Grundrechte überprüft sind, sollte der Mechanismus angemessene Mittel aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) des Fonds für integriertes Grenzmanagement und anderen Finanzierungsquellen der EU erhalten. In diesem Fall werden das Funktionieren und die Wirksamkeit des Überwachungsmechanismus, einschließlich der Erfüllung der Kriterien für die Unabhängigkeit des Mechanismus, in die nationalen Programmplanungskriterien und die Halbzeitüberprüfung dieser Mittel

aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 565
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für den unabhängigen Überwachungsmechanismus gilt insbesondere Folgendes:
	– er erhält und berücksichtigt öffentlich zugängliche Informationen und/oder Informationen von internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten, EU-Agenturen und -Einrichtungen sowie betroffenen Einzelpersonen, selbst wenn sich diese Personen nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten;
	– er erhält ungehinderten Zugang zu allen Orten, einschließlich blauen und grünen Grenzen sowie Gewahrsams- und Aufnahmeeinrichtungen, die seines Erachtens wichtig für die Wahrnehmung seines Mandats sind, und kann regelmäßige, angekündigte und unangekündigte Besuche durchführen;
	– er erhält Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen, die für seine Aufgabe von Belang sind, und kann Kopien von ihnen anfertigen oder erhalten, die sie streng vertraulich behandeln werden müssen;
	– er kann Beschwerden von Opfern möglicher Grundrechtsverstöße oder deren Vertretern entgegennehmen, die an die zuständige nationale Justizbehörde zu richten sind;

	– er ist befugt, Zeugen und mutmaßliche Opfer von Grundrechtsverstößen unter uneingeschränkter Wahrung der Vertraulichkeit anzuhören.

Or. en

Änderungsantrag 566
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 567
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 568
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 569
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 570
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen ***und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen***.	Organisationen ***der Zivilgesellschaft, die zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht dem unabhängigen Überwachungsmechanismus angehören, müssen in der Lage sein, auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen,***

	Beweise und Berichte vorzulegen, Einzelpersonen zu verweisen und in ihrem Namen Beschwerden zu vertreten oder einzureichen, unabhängig davon, ob sich die Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befinden.

Or. en

Änderungsantrag 571
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können ***einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche*** Organisationen ***und Stellen zur Teilnahme*** an der Überwachung ***einladen***.	Die Mitgliedstaaten können ***die Teilnahme nichtstaatlicher*** Organisationen an der Überwachung ***des Screenings von Migranten, die versuchen, in die Europäische Union zu gelangen, ablehnen***.

Or. fr

Änderungsantrag 572
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur ***Teilnahme an*** der Überwachung einladen.	Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur ***Unterstützung*** der Überwachung einladen.

Or. fr

Änderungsantrag 573

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um die Einhaltung von Grundrechten zu überwachen, wird von den beteiligten nationalen und internationalen Behörden und Stellen ein spezieller unabhängiger Beschwerdemechanismus für Drittstaatsangehörige eingerichtet, einschließlich für diejenigen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet nicht gewährt wurde, denen die Rückführung droht und/oder die in einen Drittstaat rückgeführt wurden. Ein solcher Mechanismus umfasst eine rund um die Uhr erreichbare Hotline, die in Anspruch genommen werden kann, um weiteren Grundrechtsverletzungen vorzubeugen, insbesondere wenn einer Person die willkürliche Rückführung in einen Drittstaat droht. In Mitgliedstaaten, in denen ein solcher Beschwerdemechanismus bereits innerhalb unabhängiger nationaler Menschenrechtsgremien besteht, können diese Mechanismen genutzt werden, statt einen neuen einzurichten. Die Mitarbeiter dieses Mechanismus, einschließlich derjenigen, die die Hotline betreiben, dürfen von den Mitgliedstaaten nicht wegen ihrer Arbeit für den Mechanismus strafrechtlich verfolgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 574
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten entwickeln ein wirksames und zugängliches, an den Grenzen verfügbares Beschwerdeverfahren, dessen Bestehen, auch in ihren Nachbarstaaten, allgemein bekannt ist. Sie stellen die Untersuchung aller mutmaßlichen Grundrechtsverstöße während der Grenzüberwachung, des Screenings sowie der Asyl- und Rückkehrverfahren gemäß den Anforderungen des Rechts auf eine gute Verwaltung als allgemeinem Rechtsgrundsatz der EU sowie Artikel 47 der Charta sicher. Beschwerden sind umgehend, unparteiisch, und effizient durch unabhängig handelnde Personen zu behandeln, Opfer sind anzuhören und ausreichend einzubeziehen. Die Untersuchung muss die Richtigstellung und Entschädigung sowie die Ermittlung und Verfolgung der Verantwortlichen in geeigneter Weise ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Abir Al-Sahlani, Jan-Christoph Oetjen, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich über etwaige mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening-Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 576

Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Erforderlichenfalls sollte der Mechanismus Mittel über den Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) oder andere einschlägige Fonds der EU erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 577
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der unabhängige Überwachungsmechanismus nutzt Synergieeffekte mit anderen EU-Instrumenten für die Überwachung der Grundrechte, wie insbesondere den in Artikel 109, 110 und 111 der Verordnung (EU) 2019/1896 (Verordnung über die Europäische Grenz‑ und Küstenwache) vorgesehenen Instrumenten, dem Überwachungsmechanismus zum Zwecke der Überwachung der operationellen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [EU-Asylagentur-Verordnung] sowie dem durch die Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Verordnung über den Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus] vorgesehenen Instrument. Anmerkungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen der Grundrechtebeobachter von Frontex und

Berichte über schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Grundrechten werden zwischen dem unabhängigen Überwachungsmechanismus und den Überwachungsstellen der EU-Agenturen ausgetauscht.

Der unabhängige Überwachungsmechanismus berührt nicht die Befugnisse bestehender Überwachungsstellen, die auf Ebene der EU oder internationaler Ebene tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 578
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen potenziell Betroffenen schriftlich und mündlich Informationen über den Mechanismus in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung, die die betroffene Person verstehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 579
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sobald die Unabhängigkeit und die entsprechenden Befugnisse des Mechanismus durch die Agentur für Grundrechte überprüft sind, erhält der Mechanismus Mittel aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) des Fonds für integriertes Grenzmanagement und aus sonstigen Finanzierungsquellen der EU und ist von dem Mitgliedstaat, in dem er tätig ist, finanziell unabhängig.

Or. en

Änderungsantrag 580
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Mechanismus berichtet jährlich öffentlich über seine Ergebnisse und Empfehlungen, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die für Grundrechtsverstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Berichte fließen in die Prüfung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EU) 2018/0196 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) ein.

Or. en

Änderungsantrag 581
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Datenschutz
	(1) Die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung 2018/1725 sowie gegebenenfalls die Richtlinie 2018/680 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung dieser Verordnung.
	(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren die nationale Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel 51 der Verordnung 2016/679 zum Schutz der Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre eingerichtet wurde, jährlich zu ihren Grenzmanagementmaßnahmen und zur Durchführung des Screenings im Rahmen dieser Verordnung. Die nationale Aufsichtsbehörde veröffentlicht ihre Bewertungen jährlich.
	(3) Der EDSA und des EDSB können Leitlinien für die Erfassung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke dieser Richtlinie aufstellen.
	(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich die Zahl der eingegangenen Anträge betroffener Personen und der im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 im Zusammenhang mit Screening-, Asyl- und Rückkehrverfahren übermittelten Datenmitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 582
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen ***werden kurz*** über Zweck und Modalitäten ***des Screenings informiert***:	(1) Die ***Mitgliedstaaten informieren alle*** dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen ***klar und umfassend in einer für sie verständlichen Sprache*** über ***deren*** Zweck***, Dauer*** und Modalitäten ***sowie über ihre Rechte, wie***:

Or. en

Änderungsantrag 583
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen werden ***kurz*** über Zweck ***und*** Modalitäten des Screenings ***informiert***:	(1) Die ***zuständigen Behörden informieren die*** dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen über Zweck***,*** Modalitäten ***und Dauer*** des Screenings ***und über das Recht, Asyl zu beantragen, insbesondere***:

Or. en

Änderungsantrag 584
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen werden kurz über Zweck und Modalitäten des Screenings informiert:	(1) Die dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen werden kurz ***und angemessen*** über Zweck und Modalitäten des Screenings informiert:

Or. en

Änderungsantrag 585
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Schritte ***und*** Modalitäten sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;	a) die Schritte***, der Zweck, die Dauer und die*** Modalitäten sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;

Or. en

Änderungsantrag 586
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Schritte ***und*** Modalitäten sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;	a) die Schritte***, der Zweck, die*** Modalitäten ***und die Dauer*** sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;

Or. en

Änderungsantrag 587
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Schritte und Modalitäten sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;	a) die Schritte und Modalitäten sowie mögliche Ergebnisse des Screenings***, insbesondere ihr Recht, internationalen Schutz oder andere, nach nationalem Recht bestehende Formen des Schutzes zu***

beantragen;

Or. en

Änderungsantrag 588
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings***, einschließlich ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben.***	b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings***;***

Or. en

Änderungsantrag 589
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings***, einschließlich ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben***.	b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings.

Or. en

Änderungsantrag 590
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings, einschließlich ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben.	b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings, einschließlich ***der Möglichkeit, Organisationen, die Informationen und Rechtsberatung gemäß Artikel 8 Absatz 4 anbieten, zu kontaktieren oder von diesen kontaktiert zu werden, sowie*** ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben.

Or. en

Änderungsantrag 591
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ihr Recht, Organisationen, Stellen und Einzelpersonen gemäß Artikel 8, die Informationen und Rechtsberatung anbieten, zu kontaktieren und von diesen besucht zu werden, sowie ihr Recht, den in Artikel 7 vorgesehenen Überwachungsmechanismus zu kontaktieren;

Or. en

Änderungsantrag 592
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Möglichkeit und die Modalitäten, internationalen Schutz oder andere, gemäß nationalem Recht bestehende Formen des Schutzes zu beantragen, sowie die Verfahren, die sich an die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz anschließen;

Or. en

Änderungsantrag 593
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 594
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) ihr Recht auf und die Modalitäten für die Zusammenführung mit einem im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindlichen

Familienangehörigen oder Verwandten;

Or. en

Änderungsantrag 595
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) ihr Recht auf oder die Modalitäten für die Beantragung von internationalem Schutz oder anderen Formen von Schutz gemäß dem nationalen Recht sowie das Übernahmeverfahren im Rahmen des automatischen Verteilungsmechanismus, der durch die Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] eingeführt wird;

Or. en

Änderungsantrag 596
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) die Rückkehrverpflichtung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];

Or. en

Änderungsantrag 597
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) die Möglichkeiten für die Teilnahme an einem Programm, das logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise vorsieht;

Or. en

Änderungsantrag 598
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	be) die Bedingungen für die Übernahme gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung];

Or. en

Änderungsantrag 599
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bf) die Informationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO];

Or. en

Änderungsantrag 600
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b g(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bg) die Zwecke der Erfassung biometrischer Daten und die vollständige Liste der einschlägigen nationalen und EU-Datenbanken, die die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 und 11 abfragen wird;

Or. en

Änderungsantrag 601
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bh) Unterrichtung über das Recht, Angaben zu korrigieren und zu ergänzen;

Or. en

Änderungsantrag 602
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bi) die Möglichkeit, Organisationen, Stellen und Einzelpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 4, die Information und Rechtsberatung anbieten, zu kontaktieren und von diesen besucht zu werden;

Or. en

Änderungsantrag 603
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bj) die geltenden Bestimmungen über die Bedingungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen gemäß dem nationalen Recht und die damit zusammenhängenden Aufenthaltsverfahren des Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 604
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Während des Screening erhalten sie gegebenenfalls auch Informationen über:	***entfällt***
a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats, sofern diese Informationen nicht bereits erteilt wurden;	
b) wenn sie internationalen Schutz beantragt haben oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen, Informationen über die Verpflichtung, den Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat	

der ersten Einreise oder des rechtmäßigen Aufenthalts gemäß Artikel [9 Absätze 1 und 2] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung] zu stellen, die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gemäß Artikel [10 Absatz 1] der genannten Verordnung und die Informationen gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung sowie Informationen über die Verfahren im Anschluss an die Beantragung von internationalem Schutz;

c) die Rückkehrverpflichtung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];

d) die Möglichkeiten für die Teilnahme an einem Programm, das logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise vorsieht;

e) die Bedingungen für die Übernahme gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung];

f) die Informationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679[35] [DSGVO].

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

Or. en

Änderungsantrag 605
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Während*** des Screening ***erhalten sie gegebenenfalls auch*** Informationen über:	(2) ***Zu Beginn*** des Screening ***erteilen die Mitgliedstaaten in einer Sprache, die alle dem Screening unterzogenen Personen verstehen, klare*** Informationen über:

Or. en

Änderungsantrag 606
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats***, sofern diese Informationen nicht bereits erteilt wurden***;	a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 607
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats***, sofern diese Informationen nicht bereits erteilt wurden***;	a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 608
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen ***Einreise- und Aufenthaltsbedingungen*** des betreffenden Mitgliedstaats, sofern diese Informationen nicht bereits erteilt wurden;	a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen ***Einreisebedingungen*** des betreffenden Mitgliedstaats, sofern diese Informationen nicht bereits erteilt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 609
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***wenn sie internationalen Schutz beantragt haben oder Anhaltspunkte***	b) Informationen über die Verpflichtung, den Antrag auf

dafür vorliegen, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen, Informationen über die Verpflichtung, den Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise oder des rechtmäßigen Aufenthalts gemäß Artikel [9 Absätze 1 und 2] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung] zu stellen, die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gemäß Artikel [10 Absatz 1] der genannten Verordnung und die Informationen gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung sowie Informationen über die Verfahren im Anschluss an die Beantragung von internationalem Schutz;	internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise oder des rechtmäßigen Aufenthalts gemäß Artikel [9 Absätze 1 und 2] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung] zu stellen, die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gemäß Artikel [10 Absatz 1] der genannten Verordnung und die Informationen gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung sowie Informationen über die Verfahren im Anschluss an die Beantragung von internationalem Schutz;

Or. en

Änderungsantrag 610
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Rückkehrverpflichtung für ***illegal aufhältige*** Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];	c) ***gegebenenfalls*** die Rückkehrverpflichtung für Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];

Or. en

Änderungsantrag 611
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Bedingungen für die Übernahme gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 612
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die ***Informationen*** gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679[35] [DSGVO].	f) die ***Rechte*** gemäß Artikel 13 ***und 15 bis 19 einschließlich*** der Verordnung (EU) 2016/679[35] [DSGVO]***, Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 [Polizeirichtlinie] und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725***.
[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).	[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

Or. en

Änderungsantrag 613
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Knochenuntersuchungen, die durchgeführt werden können, um den Status der Minderjährigkeit zu bestätigen oder zu widerlegen.

Or. fr

Änderungsantrag 614
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich und – in Ausnahmefällen – bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. ***Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.***	(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich und – in Ausnahmefällen – bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 615
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings	(3) Die während des Screenings

bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Informationen werden schriftlich und ***– in Ausnahmefällen – bei Bedarf*** mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.	bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache ***und einem Format*** erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht. Die Informationen werden schriftlich und mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen ***und in einer klaren Sprache, auch mit Unterstützung eines angemessen geschulten Kulturmittlers,*** erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person ***von angemessen geschulten Fachkräften und im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen in Anwesenheit des gemäß Artikel 9a ernannten Vertreters*** bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 616
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Informationen werden schriftlich und ***– in Ausnahmefällen – bei Bedarf*** mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.	(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache ***und einem Format*** erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht. Die Informationen werden schriftlich und mündlich ***und gegebenenfalls*** unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt. ***Handelt es sich bei der Person um ein Kind, so sind die Informationen in einer kindgerechten Form bereitzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 617
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Informationen werden schriftlich und ***– in Ausnahmefällen – bei Bedarf*** mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.	(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht. Die Informationen werden schriftlich und mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen***, auch mit Unterstützung eines angemessen geschulten Kulturmittlers*** erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 618
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich ***und – in Ausnahmefällen –*** bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.	(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich ***oder*** bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 619
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich und – in Ausnahmefällen – bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters ***und des Geschlechts*** der betreffenden Person bereitgestellt.	(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich und – in Ausnahmefällen – bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters der betreffenden Person bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 620
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Informationen für Kinder werden in kindgerechter Form schriftlich und mündlich durch angemessen geschultes Personal und im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen in Anwesenheit des gemäß Artikel 9a ernannten Vertreters erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 621

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei Drittstaatsangehörigen, die um internationalen Schutz ersuchen, können diese Informationen gleichzeitig mit den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] vorgesehenen Informationen übermittelt werden.
	Um den Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu erleichtern, treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Vorkehrungen zur Bereitstellung von Dolmetschdiensten und, sofern dies notwendig und angemessen ist, einer Kulturvermittlung.

Or. en

Änderungsantrag 622
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 623
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 624
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings ***in diesem Artikel vorgesehene*** Informationen ***nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften*** zu erteilen.	(4) Die Mitgliedstaaten ***gestatten*** einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen, Drittstaatsangehörigen während des Screenings Informationen zu erteilen ***und Unterstützung zu leisten***.

Or. en

Änderungsantrag 625
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel

Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen ***gestatten***, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.	(4) Die Mitgliedstaaten ***gestatten*** einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen ***sowie Menschenrechtsverteidigern den Zugang zu den einschlägigen Einrichtungen, um*** Drittstaatsangehörigen während des Screenings ***unter sicheren und angemessenen Bedingungen*** in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 626
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen ***gestatten***, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.	(4) Die Mitgliedstaaten ***gestatten*** einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen ***sowie Rechtsbeistand*** nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 627

Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen***, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und*** Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.	(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 628
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen***,*** internationalen ***und nichtstaatlichen Organisationen und*** Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.	(4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen ***und*** internationalen Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 629
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Recht auf Information und Berichtigung
	(1) Dem Screening unterzogene Drittstaatsangehörige erhalten eine Kopie aller gemäß dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten und registrierten Informationen über sie in elektronischer Form und auf Papier direkt nach dem Screening-Verfahren. Drittstaatsangehörige haben das Recht, eine weitere Kopie aller gemäß dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten und registrierten Informationen über sie zu erhalten, solange die Informationen gespeichert sind.
	(2) Dem Screening unterzogene Drittstaatsangehörige haben das Recht, die genaue Aufbewahrungsfrist aller ihrer gespeicherten und verarbeiteten Daten zu erfahren, die im Formular oder seinem Anhang enthalten sind. Darüber hinaus haben sie das Recht, die während des Screening-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten oder die von ihnen während des Screening-Verfahrens gemachten Angaben zu berichtigen oder zu ergänzen, insbesondere die in Artikel 10 und im Auswertungsformular in Artikel 13 dieser Verordnung genannten Daten und Angaben.

Or. en

Änderungsantrag 630
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 8a

Recht auf Information und Berichtigung

(1) Dem Screening unterliegende Drittstaatsangehörige erhalten direkt nach dem Screening-Verfahren eine Kopie aller gemäß dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten und erfassten Informationen über sie in elektronischer Form und auf Papier. Drittstaatsangehörige haben das Recht, eine weitere Kopie aller gemäß dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten und erfassten Informationen über sie zu erhalten, solange die Informationen gespeichert sind.

(2) Dem Screening unterliegende Drittstaatsangehörige haben das Recht, die während des Screening-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten oder die von ihnen während des Screening-Verfahrens gemachten Angaben zu berichtigen oder zu ergänzen, insbesondere die in Artikel 10 und Artikel 13 dieser Verordnung genannten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 631
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gesundheitskontrollen ***und Schutzbedürftigkeit***	***Erste*** Gesundheitskontrollen

Or. en

Änderungsantrag 632

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Drittstaatsangehörige***, die ein Screening ***nach Artikel 3*** durchlaufen, werden einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer ***sofortigen Versorgung oder Isolation*** aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht***, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen entsprechend.***	(1) ***Alle Drittstaatsangehörigen***, die ein Screening durchlaufen, werden ***von qualifiziertem und angemessen geschultem medizinischem Fachpersonal*** einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer ***Gesundheitsversorgung*** aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht.

Or. en

Änderungsantrag 633
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung ***oder*** Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht***, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den***	(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden ***von qualifiziertem medizinischem Personal*** einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen ***und langfristigen*** Versorgung ***sowie einer*** Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht.

Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 634
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht***, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen entsprechend.***	(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden ***immer*** einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht.

Or. en

Änderungsantrag 635
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht***, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen entsprechend.***	(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden ***von qualifiziertem medizinischem Fachpersonal*** einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht.

Or. en

Änderungsantrag 636
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden einer ***medizinische***n Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen ***Versorgung*** oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen	(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 ***und Artikel 5*** durchlaufen, werden einer Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen ***Gesundheitsversorgung*** oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten

entsprechend.	sie die betreffenden Personen entsprechend. ***Wird dies aufgrund der Erstuntersuchung als notwendig erachtet, unterliegen Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 und Artikel 5 durchlaufen, einer Gesundheitskontrolle.***

Or. en

Änderungsantrag 637
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz beantragen, kann im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] die in Unterabsatz 1 genannte Gesundheitskontrolle durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 638
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gegebenenfalls wird geprüft, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter oder Personen mit besonderen	(2) Gegebenenfalls wird geprüft, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter oder Personen mit besonderen

Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen ***im Sinne des Artikels 20 der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen*** handelt.	Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 639
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Gegebenenfalls wird geprüft***, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen**,** Opfer von Folter oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels ***20*** der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen handelt.	(2) ***Das medizinische Fachpersonal prüft***, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen ***oder*** Opfer von Folter oder ***sonstiger erniedrigender und unmenschlicher Behandlung, staatenlose Personen oder von Staatenlosigkeit bedrohte Personen oder*** Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels ***21*** der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen ***und Artikel 20 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung]*** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 640
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Gegebenenfalls wird geprüft***, ob es sich bei den Personen ***nach Absatz 1*** um schutzbedürftige Personen, Opfer von	(2) ***Die Mitgliedstaaten prüfen***, ob es sich bei den Personen**,** ***die das Screening durchlaufen***, um schutzbedürftige

Folter oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels ***20*** der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen handelt.	Personen, Opfer von Folter***, staatenlose oder von Staatenlosigkeit bedrohte Personen*** oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels ***21*** der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen ***und Artikel 20 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung]*** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 641
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Gegebenenfalls*** wird geprüft, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels 20 der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen ***handelt***.	(2) ***Zusätzlich*** wird geprüft, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen ***handelt***, ***was unter anderem*** Opfer von Folter oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels 20 der [neu gefassten] Richtlinie über Aufnahmebedingungen ***einschließt***.

Or. en

Änderungsantrag 642
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn eine Person angibt, keine Staatsangehörigkeit zu haben, oder wenn hinreichende Gründe für die Annahme

	bestehen, dass eine Person möglicherweise staatenlos ist, sollte dies eindeutig erfasst werden, bis in einem separaten Verfahren vollständig geklärt ist, ob die Person staatenlos ist.

Or. en

Änderungsantrag 643
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 644
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so	(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so

erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit ***eine zeitnahe und angemessene*** Unterstützung. ***Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.***	***kann*** der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit Unterstützung ***erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 645
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.	(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung ***in geeigneten Einrichtungen auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats***.
	Minderjährige und Personen, für die ermittelt wurde, dass sie schutzbedürftig sind oder besondere Bedürfnisse haben, erhalten Zugang zum gleichen Maß an Unterstützung, wie sie Antragsteller auf internationalen Schutz gemäß Kapitel IV der Richtlinie über Aufnahmebedingungen erhalten, und beantragen sie internationalen Schutz, sollten sie dem normalen Asylverfahren zugeführt werden. Sie unterliegen nicht

	der Ingewahrsamnahme.
	Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung ***auf kinderfreundliche Weise*** durch ***geeignetes*** Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 646
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.	(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden. ***Die während des Screening-Verfahrens durchgeführte Beurteilung des besonderen Schutzbedarfs erfolgt unbeschadet der verbindlichen Schutzbedarfsprüfungen im Rahmen der anschließenden Asyl- und Rückführungsverfahren.***

Or. en

Änderungsantrag 647
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen benennen die Mitgliedstaaten einen Vertreter, der das minderjährige Kind unterstützt und vertritt und darüber unterrichtet wird. Dieser Vertreter ist gegebenenfalls mit dem Vertreter identisch, der gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] zu benennen ist. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert.
	Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderlichen Fachkenntnisse. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter agierende Person nur, wenn dies erforderlich ist. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen der unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage.
	Die Mitgliedstaaten vertrauen einer als Vertreter benannten natürlichen Person oder der in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] genannten Person eine angemessene und begrenzte Zahl unbegleiteter Minderjähriger gleichzeitig an, damit sichergestellt ist, dass die als Vertreter benannte Person ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann.

Or. en

Änderungsantrag 648

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle schutzbedürftigen Antragsteller unverzüglich dem regulären Asylverfahren oder dem regulären Rückführungsverfahren zugeführt werden und dass alle Antragsteller, bei denen der Bedarf dafür besteht, schnellen Zugang zu internationalem Schutz erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 649
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 650
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 651
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 652
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Wenn es aufgrund ***der Umstände*** für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer ***medizinischen Erstuntersuchung*** unterzogen, um ***insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern***.	(4) Wenn es aufgrund ***begründeter Zweifel*** für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel ***3 und Artikel*** 5 durchlaufen, einer ***Altersbeurteilung oder sonstigen Verfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften*** unterzogen, um ***ihre Schutzbedürftigkeit zu überprüfen***.

Or. en

Änderungsantrag 653
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern.	(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern. ***Eine solche Untersuchung ist von den zuständigen Gesundheitsbehörden des Mitgliedstaats durchzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 654
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 9a

Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit

(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening nach Artikel 3 durchlaufen, sind einer Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit zu unterziehen, um jegliche Schutzbedürftigkeit oder besondere Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 13 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] zu ermitteln. Diese Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit sollte unbeschadet der vollständigen Bewertung der Schutzbedürftigkeit im Folgeverfahren gemäß Artikel 21 der genannten Richtlinie durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung der Schutzbedürftigkeit erfolgt durch speziell für diesen Zweck geschultes Personal und im Einklang mit der Liste aus Artikel 20 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]. Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht, um diese Prüfungen sorgfältig und auf effiziente Weise durchzuführen.

(3) Gibt es erste Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so muss sichergestellt werden, dass der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung erhält und dass dies im nächsten Verfahren, in das die Person überführt wird, weiterhin gegeben ist. Falls Screening-Maßnahmen zur Ingewahrsamnahme führen, sind Alternativen zur Ingewahrsamnahme oder geringere Ordnungsmittel einzusetzen.

(4) Erste Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse müssen eindeutig auf dem

Auswertungsformular vermerkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 655
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Vertreter für unbegleitete Minderjährige
	Die Mitgliedstaaten benennen so schnell wie möglich und vor Beginn des Screenings einen Vertreter für unbegleitete Minderjährige. Der Minderjährige wird unverzüglich über sein Recht auf einen Vertreter unterrichtet. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahr. Der Vertreter verfügt über die Mittel, Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Die Vertreter haben Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige, und informieren das Kind entsprechend über das Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 656
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige
	(1) Das Wohl des Kindes ist bei jedem Schritt des Screenings gemäß den in der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] festgelegten Garantien, insbesondere Artikel 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22 und 23, das vorrangige Anliegen.
	(2) Minderjährige, ob begleitet oder unbegleitet, gelten als Antragsteller, die besonderer Verfahrensgarantien bedürfen.
	(3) Der ernannte Vormund von unbegleiteten Minderjährigen gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie muss über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen und zu diesem Zweck kontinuierlich und in geeigneter Weise geschult werden; er darf nicht nachweislich vorbestraft sein, insbesondere nicht im Hinblick auf Straftaten oder Vergehen im Zusammenhang mit Kindern. Nach seiner Bestellung wird das Strafregister des Vormunds von den zuständigen Behörden regelmäßig überprüft, um mögliche Unvereinbarkeiten mit seiner Aufgabe zu ermitteln.
	(4) Das Screening umfasst kein Verfahren zur Beurteilung des Alters.

Or. en

Änderungsantrag 657
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 ***oder Artikel 5*** unterzogen werden, ***insbesondere*** anhand der folgenden Elemente ***unter gleichzeitiger Abfrage der nationalen und europäischen Datenbanken*** geprüft oder festgestellt:	(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 unterzogen werden, ***gegebenenfalls*** anhand der folgenden Elemente geprüft oder festgestellt:

Or. en

Änderungsantrag 658
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 ***oder Artikel 5*** unterzogen werden, insbesondere anhand der folgenden Elemente ***unter gleichzeitiger Abfrage der nationalen und europäischen Datenbanken*** geprüft ***oder festgestellt***:	(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 unterzogen werden, insbesondere anhand der folgenden Elemente geprüft:

Or. en

Änderungsantrag 659
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Identitäts-, Reise- oder sonstige Dokumente;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung).*

Or. fr

Änderungsantrag 660
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden ***Drittstaatsangehörige*** bereitgestellt ***oder von ihm eingeholt*** wurden, und	b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden ***Drittstaatsangehörigen*** bereitgestellt wurden, und

Or. en

Änderungsantrag 661
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden ***Drittstaatsangehörige*** bereitgestellt ***oder von ihm eingeholt*** wurden, und	b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden ***Drittstaatsangehörigen*** bereitgestellt wurden, und

Or. en

Änderungsantrag 662

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden ***Drittstaatsangehörige*** bereitgestellt ***oder von ihm eingeholt*** wurden, und	b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden ***Drittstaatsangehörigen*** bereitgestellt wurden, und

Or. en

Änderungsantrag 663
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) biometrische Daten.	c) biometrische Daten ***gemäß Definition in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]***.

Or. en

Änderungsantrag 664
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) biometrische Daten.	c) biometrische Daten***, einschließlich DNA-Tests zur Feststellung des Alters***.

Or. en

Änderungsantrag 665
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) biometrische Daten.	c) biometrische Daten ***und DNA-Daten***.

Or. en

Änderungsantrag 666
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Daten von Knochenuntersuchungen bei Zweifeln an der Minderjährigkeit eines Migranten.

Or. fr

Änderungsantrag 667
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden ***alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie*** den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. ***Zu diesem Zweck werden*** die ***während des Screenings direkt vor Ort erfassten*** biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***sowie die***	(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Die biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***werden nur einmal zu den Zwecken dieser Verordnung und der Verordnung xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung] erfasst. Es dürfen weder***

Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.	***Gewalt noch Zwang angewendet werden, um die Erfassung der personenbezogenen Daten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der biometrischen Daten, sicherzustellen. Die Verwendung von während des Screenings erfassten biometrischen Daten zu Schulungszwecken, zur Bereitstellung oder Nutzung von biometrischen Identifizierungssystemen an öffentlich zugänglichen Orten, an oder in der Nähe von Grenzen oder in und rund um Aufnahmeeinrichtungen ist untersagt***.

Or. en

Änderungsantrag 668
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden ***alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie*** den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet***.	(2) Zum Zwecke der ***Überprüfung oder*** Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***werden nur einmal für die Zwecke dieser Verordnung und zur Registrierung in Eurodac erfasst. Es dürfen weder Gewalt noch Zwang angewendet werden, um die Erfassung der personenbezogenen Daten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der biometrischen Daten, sicherzustellen***. ***Die Verwendung von während des Screenings erfassten biometrischen Daten zu Schulungszwecken, zur Bereitstellung oder Nutzung von biometrischen Identifizierungssystemen an öffentlich***

zugänglichen Orten, an oder in der Nähe von Grenzen oder in und rund um Aufnahmeeinrichtungen ist untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 669
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 ***fragen*** die zuständigen Behörden ***alle*** einschlägigen nationalen Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.	(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 ***nutzen*** die zuständigen Behörden ***Identitätsmanagementsysteme (IDMS) und fragen die*** einschlägigen nationalen ***und internationalen*** Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 670
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817	(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817

ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.	ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten ***Daten von Knochenuntersuchungen und*** biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.

Or. fr

Änderungsantrag 671
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.	(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die ***benannten*** zuständigen Behörden alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 672
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können zu den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zwecken gemäß den Bestimmungen der

nationalen Rechtsvorschriften Immobilien, Besitztümer und elektronische Geräte von Drittstaatsangehörigen durchsuchen.

Über den unabhängigen Überwachungsmechanismus wird sichergestellt, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die Anwendung solcher Bestimmungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, insbesondere mit der Charta der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 673
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die zuständigen Behörden werden von der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen unterstützt, die gemäß Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 55 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1896 dem Screening zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 674
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Die Abfrage des CIR ist auf reine Konsultationszwecke begrenzt. Das Speichern oder Nutzen von Daten zu anderen Zwecken als der Identifizierung der Einzelperson ist streng untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 675
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 ***oder Artikel 5*** durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie ***eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen***. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.	(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie ***auch in einer anderen einschlägigen Datenbank erfasst sind***. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ***sowie die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit***. ***Die Sicherheitskontrolle umfasst nicht den Zugriff auf elektronische Geräte im Besitz von Drittstaatsangehörigen oder den Zugriff auf deren private Kommunikation oder Konten in sozialen Medien. Die Sicherheitskontrolle ist außerdem Bestandteil der Elemente und Maßnahmen, die möglicherweise im Rahmen des in Artikel 7 genannten Überwachungsmechanismus zu überprüfen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 676
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 oder Artikel 5 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen ***als auch*** auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.	(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 oder Artikel 5 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit ***oder den sozialen Zusammenhalt*** darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen***,*** auf die von ihnen mitgeführten Sachen***, elektronische Geräte, die nach Aufforderung durch die Behörden entsperrt werden müssen, einschließlich Zugriff auf alle Messaging-Anwendungen, die Online-Präsenz sowie alle Veröffentlichungen, Medien oder Aufnahmen*** erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 677
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 ***oder Artikel 5*** durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken.	(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle ***im Sinne von Absatz 2*** unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken.

Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.	Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats. ***Die Sicherheitskontrolle umfasst nicht den Zugriff auf elektronische Geräte im Besitz von Drittstaatsangehörigen oder den Zugriff auf deren private Kommunikation oder Konten in sozialen Medien.***

Or. en

Änderungsantrag 678
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 ***oder Artikel 5*** durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.	(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats***, die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie die DSGVO und es erfolgt eine Überprüfung durch den gemäß Artikel 7 dieser Verordnung eingerichteten Überwachungsmechanismus***.

Or. en

Änderungsantrag 679
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 oder Artikel 5 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.	(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 oder Artikel 5 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 680
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 ***fragen*** die zuständigen Behörden, sofern sie dies noch nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2016/399 getan haben, ***die einschlägigen nationalen Datenbanken und Unionsdatenbanken, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), ab***.	(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 ***leiten*** die zuständigen Behörden, sofern sie dies noch nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2016/399 getan haben, ***eine Abfrage gemäß Artikel 12 ein***.

Or. en

Änderungsantrag 681
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden, sofern ***sie dies noch*** nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2016/399 ***getan*** haben, ***die einschlägigen nationalen Datenbanken und Unionsdatenbanken, insbesondere*** das Schengener Informationssystem (SIS)**,** ab.	(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden, sofern ***diese Kontrollen*** nicht ***bereits*** gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2016/399 ***stattgefunden*** haben, das Schengener Informationssystem (SIS) ab.

Or. en

Änderungsantrag 682
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden, sofern sie dies noch nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2016/399 getan haben, die einschlägigen nationalen Datenbanken und Unionsdatenbanken, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), ab.	(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 fragen die ***für die Durchführung des Screenings benannten*** zuständigen Behörden, sofern sie dies noch nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2016/399 getan haben, die einschlägigen nationalen Datenbanken und Unionsdatenbanken, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), ab.

Or. en

Änderungsantrag 683
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel

Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragt die zuständige Behörde anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten und unter Verwendung von zumindest den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Daten das Einreise-/Ausreisesystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-TCN in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten, die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 684
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragt die zuständige Behörde anhand der	***entfällt***

in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten und unter Verwendung von zumindest den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Daten das Einreise-/Ausreisesystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-TCN in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten, die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) ab.

Or. en

Änderungsantrag 685
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragt die zuständige Behörde anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten und unter Verwendung von zumindest den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Daten das Einreise-/Ausreisesystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-TCN in Bezug auf Verurteilungen im	(3) Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragt die ***benannte*** zuständige Behörde anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten und unter Verwendung von zumindest den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Daten das Einreise-/Ausreisesystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-

Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten, die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) ab.	TCN in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten, die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) ab.

Or. en

Änderungsantrag 686
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Abfragen des EES, des ETIAS und des VIS gemäß Absatz 3 beschränken sich die abgerufenen Daten auf die Angabe von Verweigerungen einer Reisegenehmigung, Einreiseverweigerungen oder Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels, die sich auf Sicherheitsgründe stützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 687
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Abfragen des EES***, des ETIAS*** und des VIS gemäß Absatz 3 beschränken	(4) Bei Abfragen des EES und des VIS gemäß Absatz 3 beschränken sich die

sich die abgerufenen Daten auf die Angabe von Verweigerungen einer Reisegenehmigung, Einreiseverweigerungen oder Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels, die sich auf Sicherheitsgründe stützen.	abgerufenen Daten auf die Angabe von Verweigerungen einer Reisegenehmigung, Einreiseverweigerungen oder Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels, die sich auf Sicherheitsgründe stützen. ***Der Zugang der zuständigen Behörden zum CIR und die Nutzung des ESP sind auf das für die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.***

Or. en

Änderungsantrag 688
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das detaillierte Verfahren und die Spezifikationen für das Abrufen von Daten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 689
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte***, in denen das detaillierte Verfahren und die Spezifikationen für das Abrufen von Daten festgelegt werden. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte***, in denen das detaillierte Verfahren und die Spezifikationen für das Abrufen***, die Verarbeitung und die Nutzung*** von Daten festgelegt werden. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 690
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 ***können***, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818[35] durchgeführt ***werden***.	(1) Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 ***dieser Verordnung werden***, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818[35] durchgeführt. ***Der Zugang der zuständigen Behörden zum CIR und die Nutzung des ESP sind auf das Maß zu beschränken, in dem die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderlich sind, und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen. Es dürfen weder Gewalt noch Zwang angewendet werden, um die Erfassung der personenbezogenen Daten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der biometrischen Daten, sicherzustellen.***
[35] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen	[35] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen

EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 691
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 ***können***, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818[35] durchgeführt ***werden***.	(1) Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 ***werden***, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818[35] durchgeführt.
[35] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).	[35] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 692
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit Daten in einem der Informationssysteme angezeigt, so kann die zuständige Behörde die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem einsehen, um die Gefahr für die innere Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 693
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit Daten in einem der Informationssysteme angezeigt, so kann die zuständige Behörde die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem einsehen, um die Gefahr für die innere Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 694
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung	(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung

mit Daten in einem der Informationssysteme angezeigt, so kann die zuständige Behörde die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem einsehen, um die Gefahr für die innere Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu ermitteln.	mit Daten in einem der Informationssysteme angezeigt, so kann die zuständige Behörde die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem einsehen, um die Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 695
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit Europol-Daten, so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Europol, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 696
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit Europol-Daten, so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats	***entfällt***

Europol, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 697
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN), so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats das nationale Interpol-Zentralbüro des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 698
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten	***entfällt***

(TDAWN), so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats das nationale Interpol-Zentralbüro des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 699
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr für die innere Sicherheit festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 700
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt	(5) Die Kommission erlässt ***delegierte***

Durchführungsrechtsakte, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden***, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN*** zur Ermittlung der ***Gefahr*** für die innere Sicherheit festzulegen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Rechtsakte, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden zur Ermittlung der ***Bedrohung*** für die innere Sicherheit festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 701
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte***, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr für die innere Sicherheit festzulegen. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte***, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr für die innere Sicherheit festzulegen. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 702
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr für die innere Sicherheit festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 703
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13 ***Auswertungsformular***	13 ***Screening-Formular***

Or. en

Änderungsantrag 704
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden ***in Bezug auf die in Artikel 3 und Artikel 5 genannten Personen*** das Formular in Anhang I aus,	Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden das Formular in Anhang I aus, das ***folgende Informationen*** enthält:

das ***Folgendes*** enthält:

Or. en

Änderungsantrag 705
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden in Bezug auf die in Artikel 3 ***und Artikel 5*** genannten Personen das Formular in Anhang I aus, das Folgendes enthält:	Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden in Bezug auf die in Artikel 3 genannten Personen das Formular in Anhang I aus, das Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 706
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden in Bezug auf die in Artikel 3 ***und Artikel 5*** genannten Personen das Formular in Anhang I aus, das Folgendes enthält:	Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden in Bezug auf die in Artikel 3 genannten Personen das Formular in Anhang I aus, das Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 707
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 708
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 709
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) gegebenenfalls die Durchführung einer Knochenuntersuchung und die Schlussfolgerungen aus dieser Untersuchung;

Or. fr

Änderungsantrag 710
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) das Ergebnis des Verfahrens zur Altersbestimmung;

Or. en

Änderungsantrag 711
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***ursprüngliche*** Angaben zu Staatsangehörigkeit(en), Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;	b) ***ihre ursprünglichen*** Angaben zu Staatsangehörigkeit(en) ***oder Staatenlosigkeit***, Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;

Or. en

Änderungsantrag 712
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ursprüngliche Angaben zu Staatsangehörigkeit(en), Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;	b) ursprüngliche Angaben zu Staatsangehörigkeit(en) ***oder Staatenlosigkeit***, Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;

Or. en

Änderungsantrag 713

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ursprüngliche Angaben zu Staatsangehörigkeit(en), Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;	b) ursprüngliche Angaben zu Staatsangehörigkeit(en) ***oder Staatenlosigkeit***, Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;

Or. en

Änderungsantrag 714
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Angaben zu den gemäß Artikel 9 durchgeführten Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit und dazu, ob sie besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse zur Folge haben, sowie gegebenenfalls zur Tatsache, dass diese Kontrollen und Prüfungen nicht während des Screening-Verfahrens abgeschlossen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 715
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ba) relevante Informationen über erste Gesundheitskontrollen im Einklang mit der DSGVO;

Or. en

Änderungsantrag 716
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) relevante Angaben zu Erstprüfungen der Schutzbedürftigkeit sowie besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, die festgestellt wurden, und/oder Kontrollen, die während des Screening-Verfahrens nicht abgeschlossen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 717
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gründe für die ***unerlaubte*** Ankunft ***und Einreise sowie gegebenenfalls den illegalen Aufenthalt, einschließlich Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat***;	c) Gründe für die Ankunft;

Or. en

Änderungsantrag 718

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gründe ***für die unerlaubte Ankunft und Einreise sowie gegebenenfalls den illegalen Aufenthalt***, ***einschließlich*** Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;	c) Gründe***, aus denen ein Screening durchgeführt wurde***, und Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;

Or. en

Änderungsantrag 719
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Gründe für die unerlaubte*** Ankunft und Einreise ***sowie gegebenenfalls den illegalen Aufenthalt***, einschließlich Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;	c) ***Umstände der*** Ankunft und Einreise, einschließlich Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;

Or. en

Änderungsantrag 720
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige Familienangehörige oder Verwandte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat;

Or. en

Änderungsantrag 721
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;

Or. en

Änderungsantrag 722
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Ergebnisse der gemäß Artikel 9 dieser Verordnung durchgeführten Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, einschließlich Informationen, die darauf hindeuten, ob der Drittstaatsangehörige schutzbedürftig oder ein Opfer von Folter ist oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse hat, oder die Gründe, warum diese Kontrollen und Prüfungen während des Screenings nicht abgeschlossen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 723
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige familiäre Bindungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat;

Or. en

Änderungsantrag 724
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erhaltene Informationen über die Reisewege, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise Schutz beantragt oder gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 725
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erhaltene Informationen über die Reisewege, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise Schutz beantragt oder gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 726
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine kriminelle Vereinigung beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 727
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine kriminelle Vereinigung beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat,	***entfällt***

sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.

Or. en

Änderungsantrag 728
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine kriminelle Vereinigung beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 729
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine ***kriminelle Vereinigung*** beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.	e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine ***Organisation*** beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.

Or. en

Änderungsantrag 730
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Informationen über Familienangehörige oder nahe volljährige Verwandte, die sich in der EU aufhalten, wie in der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] definiert;

Or. en

Änderungsantrag 731
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Formular ist in einer Sprache zu verfassen, die der Drittstaatsangehörige versteht, und der betreffenden Person vor der Übermittlung an die in Artikel 14 genannten relevanten Behörden zu übergeben, damit der Drittstaatsangehörige die Möglichkeit hat, die Darstellung der im Formular enthaltenen Tatsachen zu entkräften und die in den Artikeln 15, 16, 22 und 77 der DSGVO verankerten Rechte wirksam auszuüben. Die zuständigen Behörden erfassen im Formular alle Anmerkungen oder Einwände des Drittstaatsangehörigen in Bezug auf die Genauigkeit der darin enthaltenen Daten und Angaben.

Or. en

Änderungsantrag 732
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dem Verfahren sollte sichergestellt werden, dass die Person ihr Recht auf rechtliches Gehör und auf eine angemessene Abhilfe ausüben kann. Das Auswertungsformular sollte eine Verwaltungsentscheidung darstellen, die durch Rechtsmittel geändert werden kann. Die Person sollte eine Kopie des Auswertungsformulars in einer Sprache erhalten, die sie versteht, und die Möglichkeit erhalten, Anmerkungen zu den darin enthaltenen Informationen zu machen. Die Person sollte von einem Dolmetscher unterstützt werden. Die Person sollte zur Anfechtung der im Formular aufgeführten Angaben Zugang zu einem Rechtsbehelf haben und sie sollte in Bezug auf Möglichkeiten des Rechtsbehelfs unterrichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 733
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Auswertungsformular ist eine Verwaltungsentscheidung, die durch Rechtsmittel geändert werden kann. Die Person ist über Möglichkeiten des Rechtsbehelfs zu unterrichten, erhält eine Kopie des Auswertungsformulars, bevor

das Formular an die Behörden übermittelt wird, und muss die Möglichkeit haben, die im Auswertungsformular aufgeführten Angaben zu überprüfen, zu berichtigen und anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 734
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Behörden übermitteln die nicht personenbezogenen Daten, die im Formular aus Anhang I erfasst wurden, auf elektronischem Wege an Frontex, damit das in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1896 genannte Lagebild entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 735
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Formular ist in einer Sprache zu verfassen, die der Drittstaatsangehörige versteht, und der betreffenden Person vor der Übermittlung an die in Artikel 14 genannten relevanten Behörden zu übergeben, damit der Drittstaatsangehörige die Möglichkeit hat,

die Darstellung der im Formular enthaltenen Tatsachen zu entkräften und die in den Artikeln 15, 16, 22 und 77 der DSGVO verankerten Rechte wirksam auszuüben. Die zuständigen Behörden erfassen im Formular alle Anmerkungen oder Einwände des Drittstaatsangehörigen in Bezug auf die Genauigkeit der darin enthaltenen Daten und Angaben.

Die im Formular enthaltenen Informationen sind, sofern erforderlich mit Unterstützung eines Dolmetschers, auch mündlich zur Verfügung zu stellen. Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen sind die Informationen und das Formular im Beisein des gemäß Artikel 9 benannten Vertreters zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 736
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die im Formular enthaltenen Informationen sind, sofern erforderlich mit Unterstützung eines Dolmetschers, auch mündlich zur Verfügung zu stellen. Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen sind die Informationen und das Formular im Beisein des gemäß Artikel 9a benannten Vertreters zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 737
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14 ***Ergebnis*** des Screenings	14 ***Abschluss*** des Screenings

Or. en

Änderungsantrag 738
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14 ***Ergebnis*** des Screenings	14 ***Abschluss*** des Screenings

Or. it

Änderungsantrag 739
Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Nach Abschluss des Screenings oder spätestens nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Fristen finden die folgenden Regeln Anwendung.

Or. it

Änderungsantrag 740
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Sobald das Screening abgeschlossen ist oder spätestens wenn die in Artikel 6 gesetzten Fristen auslaufen, gelten die folgenden Regeln:

Or. en

Änderungsantrag 741
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Drittstaatsangehörigen, die	***entfällt***
–keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und	
–bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen,	
werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.	

Or. en

Änderungsantrag 742
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die in Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** genannten Drittstaatsangehörigen, die	Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Drittstaatsangehörigen, die

Or. it

Änderungsantrag 743
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** genannten Drittstaatsangehörigen, die	Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Drittstaatsangehörigen, die

Or. en

Änderungsantrag 744
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Drittstaatsangehörigen, die	Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b ***und Artikel 5*** genannten Drittstaatsangehörigen, die

Or. en

Änderungsantrag 745
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***keinen Antrag auf internationalen***	***entfällt***

Schutz gestellt haben und

Or. en

Änderungsantrag 746
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben ***und***	– keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben

Or. en

Änderungsantrag 747
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***keinen*** Antrag auf internationalen Schutz ***gestellt haben*** und	– ***nicht den Wunsch geäußert haben, einen*** Antrag auf internationalen Schutz ***zu stellen,*** und

Or. en

Änderungsantrag 748
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– nicht in den Geltungsbereich von Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels fallen und

Or. en

Änderungsantrag 749
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 750
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen,	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 751
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6	– bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen,

der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 752
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– keinen Anspruch darauf haben, einen Aufenthaltstitel oder eine andere Aufenthaltsberechtigung zu beantragen, die ihnen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats oder anderer Bestimmungen des Unions- oder Völkerrechts ein Aufenthaltsrecht bietet,

Or. en

Änderungsantrag 753
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– keinen Anspruch darauf haben, aus beliebigen anderen Gründen im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, des Unions- oder Völkerrechts in das Hoheitsgebiet einzureisen oder sich dort aufzuhalten,

Or. en

Änderungsantrag 754

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit ***diese die Verfahren im Einklang mit*** der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) ***anwenden***.	werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit ***unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 die in*** der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) ***festgelegten Verfahren angewendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 755
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.	werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese ***rasch*** die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 756
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie	werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie

2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.	2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden***, gegebenenfalls einschließlich Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie***.

Or. en

Änderungsantrag 757
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 758
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen***, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann*** die Einreise ***gemäß*** Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ***verweigert werden***.	In ***allen*** Fällen ***wird*** die Einreise ***verweigert, wenn die Bedingungen aus*** Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ***nicht erfüllt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 759
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die ***nicht*** mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	In Fällen, die mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.

Or. en

Änderungsantrag 760
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die ***nicht*** mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	***Auch*** in Fällen, die mit Such- und Rettungseinsätzen ***von Migranten durch NGO*** verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 761
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind ***und die ausschließlich Drittstaatsangehörige betreffen, die noch nicht in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist sind und sich an einer***

offiziellen Land- oder Flughafen-Grenzübergangsstelle befinden, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden***, was unter anderem zur Folge hat, dass dem Drittstaatsangehörigen eine begründete Entscheidung mit den genauen Gründen für die Verweigerung der Einreise mitgeteilt wird und dass ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 762
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß ***dem in*** Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ***festgelegten vollständigen Verfahren*** verweigert werden.

Or. en

Änderungsantrag 763
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß ***dem in*** Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ***festgelegten Verfahren*** verweigert werden.

Or. en

Änderungsantrag 764
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in Artikel 13 genannte Formular wird den zuständigen Behörden übermittelt, an die der Drittstaatsangehörige weitergeleitet wird.	Das in Artikel 13 genannte Formular wird ***zusammen mit der rechtlichen Begründung und einer Erläuterung der Entscheidung für die Weiterleitung an ein spezifisches Verfahren*** den zuständigen Behörden übermittelt, an die der Drittstaatsangehörige weitergeleitet wird. ***Sowohl die im Formular enthaltenen Informationen als auch die mit der Übermittlung des Formulars an die zuständigen Behörden einhergehende Begründung können Rechtsmittelgründe darstellen und im Rahmen des entsprechenden Verfahrens in Bezug auf Asyl oder Rückführung angefochten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 765
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Fällen, die Minderjährige betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass Verfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) nur angewendet werden dürfen, nachdem von einem

	multidisziplinären Team, das eine dauerhafte Lösung prüft und ermittelt, ein Verfahren zur Dokumentation des Kindeswohls durchgeführt wurde. Ergeht im Rahmen des Verfahrens die Schlussfolgerung, dass eine Rückführung im besten Interesse des Kindes ist, sollte der Umsetzung in Form einer freiwilligen Ausreise mit kinderspezifischer Unterstützung Vorrang eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 766
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz ***gestellt haben***, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. ***Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.***	(2) Drittstaatsangehörige, die ***den Wunsch haben, äußern oder geäußert haben,*** einen Antrag auf internationalen Schutz ***zu stellen***, werden ***zur Anwendung der Asylverfahren*** zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten ***zuständigen*** Behörden weitergeleitet.

Or. en

Änderungsantrag 767
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden ***zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular*** an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet***. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen***.	(2) Drittstaatsangehörige, die ***den Wunsch geäußert haben,*** einen Antrag auf internationalen Schutz ***zu stellen, oder diesen stellen oder*** gestellt haben, werden an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten ***zuständigen*** Behörden weitergeleitet***, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Asylverfahren zur Anwendung kommen***.

Or. en

Änderungsantrag 768
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten ***Behörden*** weitergeleitet. ***Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden***	(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten ***Asylbehörden*** weitergeleitet.

Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.

Or. en

Änderungsantrag 769
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem ***Auswertungsformular*** auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.	(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem ***Screening-Formular*** auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.

Or. en

Änderungsantrag 770
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in	(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in

Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.	Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen. ***Ein Drittstaatsangehöriger, der eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Union oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt oder in Bezug auf seine Identität irreführende Angaben macht, verbleibt im Grenzverfahren, bis eine Entscheidung getroffen wurde, ob internationaler Schutz gewährt oder ein Rückführungsverfahren an der Grenze eingeleitet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 771
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die	***entfällt***
–keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und	
–bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,	
werden Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.	

Or. en

Änderungsantrag 772
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die	***entfällt***
–keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und	
–bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,	
werden Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.	

Or. en

Änderungsantrag 773
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die	***entfällt***
–keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und	
–bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,	
werden Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im	

Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 774
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die	***entfällt***
–keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und	
–bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,	
werden Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.	

Or. en

Begründung

Wie die Fälle in Artikel 5 fällt dies unter Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 775
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Stellen Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 5 durchlaufen, einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX	***entfällt***

(Asylverfahrensverordnung), so gilt Absatz 2 des vorliegenden Artikels entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 776
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Stellen Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 5 durchlaufen, einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung), so gilt Absatz 2 des vorliegenden Artikels entsprechend.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 777
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Stellen Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 5 durchlaufen, einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung), so gilt Absatz 2 des vorliegenden Artikels entsprechend.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 778
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Entscheidung zur Weiterleitung gemäß der Regelung im Rahmen dieses Artikels ist in einem Dokument, dem das Auswertungsformular beigefügt wird, schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Weiterleitungsentscheidung enthält die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Wahl des Verfahrens und unterliegt einem Rechtsbehelf. Die betroffene Person hat Zugang zu Rechtshilfe, damit sie Rechtsmittel einlegen kann.
	Zusätzlich zu den genannten Punkten und damit die Person die in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO], in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 [Polizeirichtlinie] und in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechte wirksam ausüben kann, insbesondere das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen, sowie das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, erhält die betroffene Person eine Kopie des Formulars zum gleichen Zeitpunkt, zu dem es an die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten zuständigen Behörden übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 779

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Drittstaatsangehörigen, für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] gilt, erfassen die zuständigen Behörden die biometrischen Daten nach den Artikeln [10, 13, 14 und 14a] der genannten Verordnung und übermitteln sie gemäß der genannten Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 780
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Drittstaatsangehörigen, für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] gilt, erfassen die zuständigen Behörden die biometrischen Daten nach den Artikeln [10, 13, 14 und 14a] der genannten Verordnung und übermitteln sie gemäß der genannten Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 781
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen ***nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5*** dem geeigneten ***Asyl- oder Rückkehrverfahren*** zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absätze 3 und 5*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.	(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen, ***die Screening-Verfahren unterliegen***, dem geeigneten ***Verfahren*** zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absatz 3*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt. ***Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, endet das Screening. Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, die nicht abgeschlossen werden konnten, werden im Rahmen des nächsten Verfahrens unverzüglich fortgesetzt, damit die besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der Person Berücksichtigung finden.***

Or. en

Änderungsantrag 782
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 5*** dem geeigneten ***Asyl- oder Rückkehrverfahren*** zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absätze 3 und 5*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.	(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 dem geeigneten ***Verfahren für internationalen Schutz, Übernahme oder Rückführung*** zugeführt werden ***oder wenn das in Artikel 13 genannte Formular in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Drittstaatsangehörigen an diese Behörde übermittelt wurde***, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen

innerhalb der in Artikel 6 ***Absatz 3*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.

Or. en

Änderungsantrag 783
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 5*** dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze 3 und 5 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem ***geeigneten Verfahren*** zugeführt.	(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren ***oder Verfahren zur Einreiseverweigerung*** zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze 3 und 5 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird ***dann automatisch*** dem ***normalen Asylverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/202X (Asylverfahrensverordnung)*** zugeführt.

Or. en

Änderungsantrag 784
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 5*** dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening.	(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. ***Stellt sich***

Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absätze 3 und 5*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.

beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absatz 3*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt. ***Wurden die Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9 dieser Verordnung während des Screenings nicht abgeschlossen, kommen keine Grenzverfahren zur Anwendung und die Kontrollen und Prüfungen werden im Rahmen des regulären Asylverfahrens oder des regulären Rückkehrverfahrens unverzüglich fortgesetzt. Wenn die Ergebnisse der gemäß Artikel 9 dieser Verordnung durchgeführten Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit darauf hindeuten, dass der Drittstaatsangehörige schutzbedürftig oder ein Opfer von Folter ist oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse hat, wird diese Person umgehend dem regulären Asylverfahren oder dem regulären Rückkehrverfahren zugeführt, sofern dies nicht bereits der Fall ist.***

Or. en

Änderungsantrag 785
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 5*** dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening.	(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht

Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absätze*** 3 ***und 5*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.	alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absatz*** 3 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.

Or. it

Änderungsantrag 786
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen das Ergebnis des Screenings einzulegen oder die Überprüfung des Ergebnisses zu beantragen.
	Unbeschadet der genannten Bestimmungen werden Personen, die beim Screening als staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht identifiziert werden, an die zuständigen Behörden verwiesen, die vollständig klären, ob die Person staatenlos ist, und ihr angemessenen Schutz im Einklang mit dem nationalen Recht bieten. Hat die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so erfolgt die Feststellung der Staatenlosigkeit unbeschadet des Vorrangs des internationalen Schutzstatus und unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit entweder

gleichzeitig oder im Anschluss an die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz.

Or. en

Änderungsantrag 787
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der betreffende Drittstaatsangehörige hat das Recht, im Einklang mit dem nationalen Recht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen das Ergebnis des Screenings einzulegen oder die Überprüfung des Ergebnisses zu beantragen. Dem Drittstaatsangehörigen werden in einer Sprache, die er verstehen kann, auch schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über Vertreter unterrichten können, die gemäß nationalem Recht in seinem Namen handeln. Das Rechtsmittel ist unverzüglich nach Mitteilung der Weiterleitung an den Drittstaatsangehörigen einzulegen. Das Einlegen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung auf die Weiterleitung des Drittstaatsangehörigen an das weitere Verfahren. Das Rechtsmittel ist rasch zu prüfen und sein Ergebnis ist dem Drittstaatsangehörigen schriftlich zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 788
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten, die das Screening-Verfahren durchführen, stellen sicher, dass alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erfasst werden, insbesondere die personenbezogenen Daten, die im Auswertungsformular enthalten sind, gelöscht werden, sobald:
	i) eine endgültige Entscheidung in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz getroffen wurde, einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen, oder
	ii) eine endgültige Entscheidung in Bezug auf das Rückkehrverfahren getroffen wurde, einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen, oder
	iii) eine Einreiseverweigerung ausgesprochen wurde, einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen, oder
	iv) der Person die Einreise in den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung 2016/399 [Schengener Grenzkodex] gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 789
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Weiterleitung an ein Verfahren gemäß diesem Artikel unterliegt keinem Rechtsbehelf. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller bei dem Verfahren, dem er

zugeführt wird, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat.

Or. en

Änderungsantrag 790
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Nach dem Screening
	(1) Sobald das Screening-Verfahren abgeschlossen ist, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschließen, dass ein Drittstaatsangehöriger zurückgeführt wird, wenn der Antrag auf internationalen Schutz eindeutig verweigert wurde und kein Anspruch auf die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats oder anderer Bestimmungen des Unions- oder Völkerrechts besteht. In diesen Fällen kommt die Richtlinie (EU) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zur Anwendung, was alle relevanten Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten und Garantien für die Drittstaatsangehörigen mit sich bringt.
	(2) Die Anwendung der Richtlinie (EU) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) findet unbeschadet von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 und Absatz 7 Buchstabe a dieses Artikels und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und

sonstiger grundrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Charta der Grundrechte, anderer Verpflichtungen der EU und internationaler Verpflichtungen sowie unbeschadet von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2008/115/EG statt.

(3) In Fällen, die Minderjährige betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass Verfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) nur angewendet werden dürfen, nachdem von einem multidisziplinären Team, das eine dauerhafte Lösung prüft und ermittelt, ein Verfahren zur Dokumentation des Kindeswohls durchgeführt wurde. Ergeht im Rahmen des Verfahrens die Schlussfolgerung, dass eine Rückführung im besten Interesse des Kindes ist, sollte der Umsetzung in Form einer freiwilligen Ausreise mit kinderspezifischer Unterstützung Vorrang eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 791
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Finanzielle Unterstützung
	Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung sind im Rahmen der Politik im Bereich Inneres durch Mittel aus dem Asyl- und Migrationssteuerungsfonds des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 abgedeckt. Dies umfasst den Aufbau von Überprüfungsinfrastruktur (Errichtung

und Nutzung bzw. Renovierung von vorhandenen Einrichtungen an Grenzübergangsstellen, Aufnahmezentren usw.), die Einrichtung des Zugangs zu einschlägigen Datenbanken an neuen Standorten, die Einstellung von neuem Personal, die Schulung von Grenzschutzbeamten und sonstigem Personal, die Einstellung von medizinischem Personal, den Erwerb von medizinischer Ausrüstung und die Errichtung von Einrichtungen für medizinische Untersuchungen (sofern erforderlich) sowie die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 792
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16
Verordnung (EG) Nr. 767/2008.
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008	
Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der dazu ermächtigten Bediensteten der nach Artikel 8 der	

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen ETIAS-Stellen, die für die in den Artikeln 15 bis 22 aufgeführten Zwecke zuständig sind, den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind, und den zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[36] vorbehalten. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

[36] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Änderungsantrag 793
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16
Verordnung (EG) Nr. 767/2008.
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008	

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der dazu ermächtigten Bediensteten der nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen ETIAS-Stellen, die für die in den Artikeln 15 bis 22 aufgeführten Zwecke zuständig sind, den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind, und den zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[36] vorbehalten. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

[36] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Änderungsantrag 794
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel

Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 9 Absatz 1 – Artikel 9 Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2226	
Die Verordnung (EU) 2017/2226 wird wie folgt geändert:	
1. In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe l angefügt:	
(1)„Unterstützung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[37] eingeführten Screenings, insbesondere der in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen.“	
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(2a) Die zuständigen Behörden nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX haben Zugang zum EES zwecks Datenabfrage.“	
„***Der Zugang zu den im CIR gespeicherten EES-Daten ist ausschließlich dem ordnungsgemäß befugten Personal der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und dem ordnungsgemäß befugten Personal der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 20, 20a und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.***	

[37] Verordnung (EU) XXX des

Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Änderungsantrag 795
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer l, Artikel 9 – Absätze 1 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2017/2226	
Die Verordnung (EU) 2017/2226 wird wie folgt geändert:	
1. In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe l angefügt:	
(1)„Unterstützung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[37] eingeführten Screenings, insbesondere der in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen.“	
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(2a) Die zuständigen Behörden nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX haben Zugang zum EES zwecks Datenabfrage.“	
„***Der Zugang zu den im CIR gespeicherten EES-Daten ist ausschließlich dem ordnungsgemäß befugten Personal der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und dem ordnungsgemäß befugten Personal der***	

Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 20, 20a und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

[37] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Änderungsantrag 796
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18
Verordnung (EU) 2018/1240
Artikel 4 – Buchstabe a, Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240	
Die Verordnung (EU) 2018/1240 wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:	
„a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung von Antragstellern hinsichtlich des möglicherweise von ihnen ausgehenden Risikos für die innere Sicherheit vor ihrer Ankunft an den	

Außengrenzübergangsstellen sowie von Personen, die dem Screening gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[38] [Screening-Verordnung] unterzogen werden, ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist;“

„(5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels und die zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX und übermittelt unverzüglich gemäß Artikel 87 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels Zugriff auf die Daten im ETIAS-Informationssystem erhalten.“

[38] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Änderungsantrag 797
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18
Verordnung (EU) 2018/1240
Artikel 4 – Buchstabe a, Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240	
Die Verordnung (EU) 2018/1240 wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:	
„a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung von Antragstellern hinsichtlich des möglicherweise von ihnen ausgehenden Risikos für die innere Sicherheit vor ihrer Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen sowie von Personen, die dem Screening gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[38] [Screening-Verordnung] unterzogen werden, ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist;“	
„(5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels und die zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX und übermittelt unverzüglich gemäß Artikel 87 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels Zugriff auf die Daten im ETIAS-	

Informationssystem erhalten.“

[38] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Änderungsantrag 798
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2019/817
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Es wird ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) geschaffen, in dem für jede im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac oder im ECRIS-TCN erfasste Person eine individuelle Datei mit den in Artikel 18 genannten Daten angelegt wird und der dazu dient, die korrekte Identifizierung von im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gemäß den Artikeln 20 und 20a erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen, das Funktionieren des MID gemäß Artikel 21 zu unterstützen und den etwaig erforderlichen Zugang von benannten Behörden und Europol zu dem EES, dem VIS, dem ETIAS und Eurodac zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten gemäß Artikel 22 zu erleichtern und einheitlich zu regeln.“	„Es wird ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) geschaffen, in dem für jede im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac oder im ECRIS-TCN erfasste Person eine individuelle Datei mit den in Artikel 18 genannten Daten angelegt wird und der dazu dient, die korrekte Identifizierung von im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gemäß den Artikeln 20 und 20a erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen, das Funktionieren des MID gemäß Artikel 21 zu unterstützen und den etwaig erforderlichen Zugang von benannten Behörden und Europol zu dem EES, dem VIS, dem ETIAS und Eurodac zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten gemäß Artikel 22 zu erleichtern und einheitlich zu regeln.“ ***Zum Zwecke***

der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] erfolgt bei der Abfrage des CIR nur eine Überprüfung anhand des EES, des VIS und von Eurodac.

Or. en

Änderungsantrag 799
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/817
Artikel 20a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten zwecks Identifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX	Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten zwecks Identifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX ***[Verordnung über Screening]***

Or. en

Änderungsantrag 800
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/817
Artikel 20a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abfragen im CIR werden von der benannten zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung vorgenommen, sofern das Verfahren im Beisein dieser Person eingeleitet wurde.	(1) Abfragen im CIR werden von der benannten zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX ***[Verordnung über Screening]*** ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung vorgenommen, sofern das Verfahren im Beisein dieser Person eingeleitet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 801
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[***Drei Jahre*** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]	[Nach Inkrafttreten erstattet die Kommission ***jährlich*** über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]

Or. en

Änderungsantrag 802
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[***Drei Jahre*** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]	[***Ein Jahr*** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]

Or. en

Änderungsantrag 803
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[***Drei Jahre*** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen	[***18 Monate*** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen

Maßnahmen Bericht.]	Maßnahmen Bericht.]

Or. en

Änderungsantrag 804
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[***Drei*** Jahre nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]	[***Zwei*** Jahre nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht. ***Der Bericht ist dem Europäischen Parlament zu übermitteln und zu veröffentlichen.***]

Or. en

Änderungsantrag 805
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens [***fünf***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle ***fünf*** Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ***von [fünf] Jahren*** alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	Frühestens [***zwei***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle ***zwei*** Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen***, einschließlich der Auswirkungen der Bestimmungen dieser Verordnung auf die Grundrechte und Freiheiten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sowie ihres Mehrwerts für***

den Besitzstand der EU im Bereich Asyl und den Schengen-Besitzstand insgesamt, vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 806
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens [***fünf***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle ***fünf*** Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [***fünf***] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	Frühestens [***zwei***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle ***zwei*** Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen***, einschließlich der Auswirkungen der Bestimmungen dieser Verordnung auf die Grundrechte und Freiheiten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sowie ihres Mehrwerts für den Besitzstand der EU im Bereich Asyl und den Schengen-Besitzstand insgesamt,*** vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [***zwei***] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 807

Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens [***fünf***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [fünf] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	Frühestens [***drei***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [fünf] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en